

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

- I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/400 – in folgender Fassung zuzustimmen:

„Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

(1) Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 – Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – StHG 2020/21 – vom 18. Dezember 2019, GBl. S. 596) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 vom 14. Oktober 2020 (GBl. S. 868) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Übersichten zu den Einnahmen und Ausgaben geändert.

(2) Unter Berücksichtigung der Änderungen nach Absatz 1 wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahme und Ausgabe auf 54 659 186 100 Euro festgestellt.

§ 2

In der Vorbemerkung zu Kapitel 1201 werden die Wörter „8. bis 10. September 2020“ durch die Wörter „10. bis 12. Mai 2021“ ersetzt.

§ 3

(1) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Planstellen für Beamtinnen und Beamte wie folgt geschaffen oder entfallen:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0101	422 01	011	1,0	B 6	Ministerialdirigent
2.	0101	422 01	011	1,0	B 3	Ministerialrat
3.	0101	422 01	011	-1,0	A 16	Ministerialrat
4.	0101	422 01	011	5,0	A 14	Oberregierungsrat
5.	0101	422 01	011	5,0	A 13	Oberamtsrat
6.	0101	422 01	011	2,0	A 12	Amtsrat
7.	0101	422 01	011	1,0	A 11	Regierungsamtmann
8.	0101	422 01	011	2,0	B 3	Leitender Parlamentsrat
9.	0101	422 01	011	2,0	B 2	Parlamentsrat
10.	0101	422 01	011	7,0	A 16	Parlamentsrat
11.	0101	422 01	011	5,0	A 15	Parlamentsrat
12.	0101	422 01	011	1,5	A 14	Parlamentsrat
13.	0201	422 01	011	2,0	A 15	Regierungsdirektor
14.	0201	422 01	011	1,0	A 13	Oberamtsrat
15.	0401	422 01	011	3,0	A 15	Regierungsdirektor
16.	0436	422 01	011	125,0	A 13	Abschnitt 2. Spitzenausgleich in der Unterrichtsversorgung Studienrat 2) Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert: Die Angabe „2.026“ wird durch die Angabe „2.151“ ersetzt. 125 Stellen kw spätestens ab 01.08.2025 125 Stellen besetzbar ab 01.09.2021
17.	0501	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor
18.	0601	422 01	011	1,0	A 13	Regierungsrat
19.	0601	422 01	011	1,0	A 13	Oberamtsrat
20.	1001	422 01	011	1,0	A 15	Regierungsdirektor
21.	1301	422 01	011	1,0	A 16	Ministerialrat 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
22.	1301	422 01	011	2,0	A 15	Regierungsdirektor 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
23.	1301	422 01	011	1,0	A 13	Regierungsrat 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
24.	1301	422 01	011	1,0	A 11	Regierungsamtmann 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027
25.	1415	682 01	133	10,0	W 3	Universitätsprofessor Fußnote: „34) Davon 10 im Rahmen von Art. 91b GG durch den Bund finanzierte Stellen für das KI-Kompetenzzentrum.“
26.	1801	422 01	011	1,0	B 9	Ministerialdirektor
27.	1801	422 01	011	1,0	B 6	Ministerialdirigent
28.	1801	422 01	011	1,0	B 3	Leitender Ministerialrat
29.	1801	422 01	011	5,0	B 3	Ministerialrat 2 Stellen kw spätestens ab 01.01.2027
30.	1801	422 01	011	9,0	A 16	Ministerialrat 2 Stellen kw spätestens ab 01.01.2027
31.	1801	422 01	011	14,0	A 15	Regierungsdirektor 9 Stellen kw spätestens ab 01.01.2027
32.	1801	422 01	011	3,0	A 13	Oberamtsrat 1 Stelle kw spätestens ab 01.01.2027

(2) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Vermerke bei Planstellen für Beamtinnen und Beamte wie folgt geändert oder eingefügt:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0601	422 01	011	-1,0	A 16	Ministerialrat kw spätestens ab 01.01.2022 0,0
2.	0601	422 01	011	+1,0	A 16	Ministerialrat kw spätestens ab 01.01.2027 1,0
3.	0601	422 01	011	-1,0	A 15	Regierungsdirektor kw spätestens ab 01.01.2022 3,0
4.	0601	422 01	011	+1,0	A 15	Regierungsdirektor kw spätestens ab 01.01.2027 1,0
5.	0601	422 01	011	- 1,5	A 13	Oberamtsrat kw spätestens ab 01.01.2022 2,5
6.	0601	422 01	011	+1,5	A 13	Oberamtsrat kw spätestens ab 01.01.2027 1,5
7.	0901	422 01	011	-1,0	A 16	Ministerialrat kw spätestens ab 01.01.2031 0,0
8.	0901	422 01	011	+1,0	A 16	Ministerialrat
9.	1001	422 01	011		A 16	Bei Kap. 1001 Tit. 422 01, a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte, Abschnitt 1, Ministerium, A 16, Ministerialrat wird folgender Haushaltsvermerk eingefügt: „1 Stelle kann mit einer außertariflichen Arbeitnehmerin/ einem außertariflichen Arbeitnehmer besetzt werden.“

(3) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt geschaffen oder entfallen:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0101	428 01	011	0,5	E 12	
2.	0101	428 01	011	3,0	E 10	
3.	0101	428 01	011	1,0	E 9b	
4.	0101	428 01	011	-3,0	E 9	
5.	0101	428 01	011	4,0	E 8	
6.	0101	428 01	011	4,0	E 6	
7.	0101	428 01	011	1,0	E 5	
8.	0101	428 01	011	-1,0	E 4	
9.	0401	428 01	011	1,0	E 9b	
10.	0401	428 01	011	1,0	E 4	
11.	0501	428 01	011	1,0	E 9b	
12.	0501	428 01	011	1,0	E 4	
13.	0901	428 01	011	7,5	E 14	
14.	0901	428 01	011	3,5	E 13	
15.	0901	428 01	011	0,5	E 12	
16.	1001	428 01	011	1,0	E 9b	
17.	1001	428 01	011	2,0	E 8	
18.	1001	428 01	011	1,0	E 4	
19.	1301	428 01	011	1,0	E 9b	
20.	1301	428 01	011	1,0	E 4	
21.	1801	428 01	011	1,0	E 7	
22.	1801	428 01	011	1,0	E 6	

(4) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Vermerke bei Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie folgt geändert:

lfd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	1301	428 01	011	-1,0	E 14	kw spätestens ab 01.01.2022
2.	1301	428 01	011	+1,0	E 14	kw spätestens ab 01.01.2027
3.	1301	428 01	011	-1,0	E 12	kw spätestens ab 01.01.2022
4.	1301	428 01	011	+1,0	E 12	kw spätestens ab 01.01.2027

§ 4

In § 4 Absatz 1 Satz 1 StHG 2020/21 wird die Angabe „2 495 965 400 Euro“ durch die Angabe „3 693 206 200 Euro“ ersetzt.

§ 5

(1) In § 5 Absatz 3 Satz 1 StHG 2020/21 wird die Angabe „3 000 000 000 Euro“ durch die Angabe „3 527 000 000 Euro“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 7 Satz 1 StHG 2020/21 wird das Wort „Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

§ 6

(1) In § 6 Absatz 1 Satz 2 StHG 2020/21 werden nach den Wörtern „Kapitel 0607 Titelgruppen 73, 74 und 75,“ die Wörter „Kapitel 0707 Titel 534 01,“ und nach den Wörtern „Kapitel 1303 Titelgruppe 78“ die Wörter „ , Kapitel 1803 Titel 547 75 und Kapitel 1806 Titel 534 75“ eingefügt.

(2) In § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffern 4 und 5 StHG 2020/21 wird jeweils die Angabe „und 16“ durch die Angabe „ ,16 und 18“ ersetzt.

(3) In § 6 Absatz 2 StHG 2020/21 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2021 gilt dies mit der Maßgabe, dass diese bis zu einem Betrag von 40 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nicht in Abgang gestellt werden.“

(4) § 6 StHG wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022‘ eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu schließen.“

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Einnahmen:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro									
1.	N	0465	381 72	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	2021	0,0	0,0	0,0									
<p>Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 08 (Kap. 0803 Tit. Gr. 95 und 96) und Einzelplan 09 (Kap. 0918 Tit. Gr. 80). Vgl. Haushaltsvermerk bei Tit. 684 72.</p>																		
2.		0620	121 22	812	Gewinne aus Unternehmen des privaten Rechts	2021	25,0	11.975,0	+11.950,0									
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung: Veranschlagt sind Gewinne aus der Beteiligung an folgenden Unternehmen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Stammkapital</th> <th>Beteiligung</th> <th>Ausschüttung 2021</th> </tr> <tr> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> <th>Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>260,0</td> <td>259,7</td> <td>11.975,0*</td> </tr> </tbody> </table> <p>Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, Stuttgart</p>										Stammkapital	Beteiligung	Ausschüttung 2021	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	260,0	259,7	11.975,0*
Stammkapital	Beteiligung	Ausschüttung 2021																
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR																
260,0	259,7	11.975,0*																
3.	N	0803	TG 95		Berufsausbildung in der Landwirtschaft													
4.	N	0803	381 95	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0									
<p>Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 04 (Kap. 0465 Tit. Gr. 72) und Einzelplan 09 (Kap. 0918 Tit. Gr. 80).</p>																		
5.	N	0803	TG 96		Landjugend													

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
6.	N	0803	381 96	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0
	Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 04 (Kap. 0465 Tit. Gr. 72) und Einzelplan 09 (Kap. 0918 Tit. Gr. 80).								
7.	N	0918	381 80	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln				
	Erläuterung: Zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Leertitel für zweckgebundene Zuweisungen aus dem Einzelplan 04 (Kap. 0465 Tit. Gr. 72) und Einzelplan 08 (Kap. 0803 Tit. Gr. 95 und 96). Vgl. Haushaltsvermerk bei Tit. Gr. 80.								
8.		1201	011 01	820	Lohnsteuer	2021	14.755.000,0	13.900.000,0	-855.000,0
9.		1201	012 01	820	Veranlagte Einkommensteuer	2021	3.950.000,0	4.170.000,0	+220.000,0
10.		1201	013 01	820	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2021	1.125.000,0	1.385.000,0	+260.000,0
11.		1201	014 01	820	Körperschaftsteuer	2021	1.530.000,0	1.695.000,0	+165.000,0
12.		1201	015 01	820	Umsatzsteuer	2021	8.395.000,0	8.880.000,0	+485.000,0
13.		1201	016 01	820	Einfuhrumsatzsteuer	2021	3.900.000,0	3.500.000,0	-400.000,0
14.		1201	018 01	820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2021	440.000,0	525.000,0	+85.000,0
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung zu 011 01 bis 018 01: Nach Art. 106 GG sind der Bund und die Länder am Aufkommen der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer mit je 50 % beteiligt. Von dem Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer bzw. an Abgeltungsteuer erhalten die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vorweg einen Anteil von 15 % bzw. 12 %.								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
15.		1201	052 01	820	Erbschaftsteuer	2021	1.155.000,0	1.290.000,0	+135.000,0
16.		1201	053 01	820	Grunderwerbsteuer	2021	2.150.000,0	2.365.000,0	+215.000,0
17.		1201	057 01	820	Lotteriesteuer	2021	192.000,0	210.000,0	+18.000,0
18.		1201	058 01	820	Sportwettensteuer	2021	90.000,0	41.000,0	-49.000,0
19.		1201	061 01	820	Biersteuer	2021	41.000,0	37.000,0	-4.000,0
20.		1201	372 02	880	Globale Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen	2021	-451.000,0	130.200,0	+581.200,0
21.		1202	371 02	880	Globale Mehreinnahmen	2021	115.000,0	43.500,0	-71.500,0
22.		1205	213 01	820	Finanzausgleichsumlage gem. § 1a FAG	2021	4.795.000,0	4.837.000,0	+42.000,0

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung:
Das Aufkommen wird, soweit es von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird, zu 96 % den Rennvereinen überlassen; vgl. bei Kap. 0802 Tit. 685 48.“

Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:

„Erläuterung:
Veranschlagt sind die prognostizierten zusätzlichen Steuereinnahmen aus zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht verabschiedeten Steuerrechtsänderungen. Nach Berücksichtigung der bei Kap. 1205 veranschlagten Mehrausgaben im kommunalen Finanzausgleich betragen die zusätzlichen Nettoeinnahmen im Jahr 2021 rd. 100 Mio. EUR.“

Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:

„Für das Haushaltsjahr 2021 sind für die vorgenannten Sachverhalte die Einnahmen im 3. Nachtrag 2021 im Kap. 1201 berücksichtigt. Die bislang hierfür vorsorglich angesetzte globale Mehreinnahme von 115,0 Mio. EUR entfällt. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die voraussichtlichen Leistungen des Bundes zur Umsetzung des Programms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ auf Basis der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung als globale Mehreinnahme veranschlagt.“

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
23.		1206	325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2021	2.495.965,4	3.693.206,2	+1.197.240,8
24.	N	1421	346 01	133	Zuschüsse für Investitionen von der EU	2021	0,0	1.000,0	+1.000,0
	Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. 746 01. Veranschlagt sind die Einnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (REACT-EU) für den Neubau von S3-Laborflächen für die COVID-19 Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm.								
25.	N	1804			Wohnungswesen				
26.	N	1804	77		Recht des Wohnungswesens, Wohngeld und dergleichen				
27.	N	1804	231 77	233	Erstattung des Bundes für Wohngeld		0,0	6.750,0	+6.750,0
	Erläuterung: Nach dem Wohngeldgesetz erstattet der Bund die Hälfte des vom Land gezahlten Wohngeldes. Ausgaben vgl. Tit 681 77.								
28.		0101	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und der Beamten und Richterinnen und Richter	2021	8.061,3	8.926,8	+865,5
29.		0101	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2021	6.708,1	6.794,3	+86,2
30.		0101	511 02	011	Kosten für die Herstellung der Landtagsdrucksachen	2021	450,0	442,0	-8,0
31.		0101	532 01	011	Umzugs- und Verlegungskosten	2021	350,0	345,0	-5,0
32.		0101	518 69	011	Maschinen- und Gerätemieten	2021	374,0	369,0	-5,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
33.		0101	525 69	011	Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung der Bediensteten	2021	85,0	80,0	-5,0
34.		0101	546 69	011	Sonstiger Sachaufwand	2021	119,0	114,0	-5,0
35.		0102	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	2021	382,8	407,9	+25,1

Ausgaben:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
36.		0101	411 01	011	Leistungen an Abgeordnete, ausgeschiedene Abgeordnete und Hinterbliebene nach dem Entschädigungsgesetz und dem Abgeordnetengesetz	2021	57.109,2	60.609,2	+3.500,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
37.		0201			Personalausgaben				
	Im Haushaltsvermerk wird in Satz 2 die Zahl „19.500,6“ durch die Zahl „19.562,1“ ersetzt.								
38.		0201	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	8.825,6	8.887,1	+61,5
	Die Erläuterung wird wie folgt eingefügt:								
	„Erläuterung: Mehr wegen neu geschaffener Planstellen im Zuge der Regierungsbildung.“								
39.		0201	511 01		Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	372,8	376,2	+3,4
	Die Erläuterung wird wie folgt eingefügt:								
	„Erläuterung: Mehr wegen neu geschaffener Planstellen im Zuge der Regierungsbildung.“								
40.		0201	529 05	011	Zur Verfügung des Staatsministers und Chefs der Staatskanzlei für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	5,0	5,0	0,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:								
	„Änderung der Zweckbestimmung im Zuge der Regierungsbildung.“								
41.		0201	529 06	011	Zur Verfügung des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	5,0	5,0	0,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:								
	„Änderung der Zweckbestimmung im Zuge der Regierungsbildung.“								
42.		0202	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	352,3	354,3	+2,0
	In Satz 3 der Erläuterung wird das Wort „Planstelle“ durch die Wörter „Planstellen im Zuge der Regierungsbildung“ ersetzt.								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
43.		0202	531 04	013	Öffentlichkeitsarbeit für Baden-Württemberg	2021	8.000,0	8.000,0	0,0
<p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: right;">„2021 Tsd. EUR</p> <p>Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021bis zu 12.750,0 Haushaltsjahr 2022bis zu 0,0 Haushaltsjahr 2023bis zu 5.750,0 Haushaltsjahr 2024bis zu 7.000,0*</p> <p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Aufgrund einer geänderten Vorgehensweise bei der Beauftragung der Leadagentur zur Neuausrichtung der Werbe- und Sympathiekampagne wurde die Verpflichtungsermächtigung in 2020 nicht voll ausgeschöpft und wird daher im Haushaltsjahr 2021 benötigt.“</p>									
44.		0303	883 70B	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Breitbandinfrastruktur	2021	45.451,0	45.451,0	0,0
<p>Die Verpflichtungsermächtigungen werden wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: right;">„2021 Tsd. EUR</p> <p>Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 116.747,0 Haushaltsjahr 2023bis zu 204.750,0 Haushaltsjahr 2024bis zu 223.200,0 Haushaltsjahr 2025bis zu 276.500,0 Haushaltsjahr 2026bis zu 171.650,0 Haushaltsjahr 2027bis zu 53.800,0*</p> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Die Breitbandinfrastruktur insbesondere im ländlichen Raum soll durch finanzielle Hilfen unterstützt werden. Vgl. Vermerk zu Titelgruppe 69.“</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																																
	<p>Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR).</p> <p>Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bewilligung im Haushaltsplan bis 2018</th> <th rowspan="2">Betrag</th> <th colspan="5">davon fällig in</th> </tr> <tr> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2027</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2018</td> <td>14.000,0</td> <td>13.000,0</td> <td>1.000,0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>22.500,0</td> <td>13.500,0</td> <td>9.000,0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>354.941,6</td> <td>107.272,0</td> <td>96.000,0</td> <td>91.669,6</td> <td>60.000,0</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>1.046.647,0</td> <td>116.747,0</td> <td>204.750,0</td> <td>223.200,0</td> <td>276.900,0</td> <td>171.650,0</td> <td>53.800,0</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>1.438.088,6</td> <td>26.500,0</td> <td>234.019,0</td> <td>300.750,0</td> <td>314.869,6</td> <td>336.500,0</td> <td>171.650,0</td> <td>53.800,0</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung: 2021 Tsd. EUR</p>									Bewilligung im Haushaltsplan bis 2018	Betrag	davon fällig in					2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2018	14.000,0	13.000,0	1.000,0							2019	22.500,0	13.500,0	9.000,0							2020	354.941,6	107.272,0	96.000,0	91.669,6	60.000,0					2021	1.046.647,0	116.747,0	204.750,0	223.200,0	276.900,0	171.650,0	53.800,0			zus.	1.438.088,6	26.500,0	234.019,0	300.750,0	314.869,6	336.500,0	171.650,0	53.800,0	
Bewilligung im Haushaltsplan bis 2018	Betrag	davon fällig in																																																																							
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027																																																																	
2018	14.000,0	13.000,0	1.000,0																																																																						
2019	22.500,0	13.500,0	9.000,0																																																																						
2020	354.941,6	107.272,0	96.000,0	91.669,6	60.000,0																																																																				
2021	1.046.647,0	116.747,0	204.750,0	223.200,0	276.900,0	171.650,0	53.800,0																																																																		
zus.	1.438.088,6	26.500,0	234.019,0	300.750,0	314.869,6	336.500,0	171.650,0	53.800,0																																																																	
45.					0401	Personalausgaben																																																																			
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:</p> <p>Die Zahl „24.583,8“ wird durch die Zahl „24.750,1“ ersetzt.</p>																																																																									
46.		0401	421 01	011	Bezüge der Ministerin, der Staatssekretärin und des Staatssekretärs	2021	333,4	439,4	+106,0																																																																
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>„Amtsgehalt B 11 85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B 11</th> <th>2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Ministerin</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>2. Staatssekretär/in</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„In dem Haushaltsansatz sind enthalten die Aufwandsentschädigungen der Ministerin, der Staatssekretärin und des Staatssekretärs (§ 10 Abs. 2 des Ministergesetzes). Änderung der Zweckbestimmung aufgrund der Regierungsbildung.“</p>										„Amtsgehalt B 11 85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B 11	2021	1. Ministerin	1	2. Staatssekretär/in	2	zus.	3																																																								
„Amtsgehalt B 11 85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B 11	2021																																																																								
1. Ministerin	1																																																																								
2. Staatssekretär/in	2																																																																								
zus.	3																																																																								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
47.		0401	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	18.315,7	18.424,7	+109,0
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Stellenaufwuchs im Ministerium im Rahmen der Regierungsbildung.“									
48.		0401	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2021	4.531,8	4.589,1	+57,3
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Stellenaufwuchs im Ministerium im Rahmen der Regierungsbildung.“									
49.		0401	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin und des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	5,0	8,3	+3,3
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Änderung der Zweckbestimmung und Mehrausgaben aufgrund der Regierungsbildung.“									
50.		0402	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	285.422,9	285.536,7	+113,8
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Mehrausgaben aufgrund Stellenaufwuchs.“									
51.		0402	972 10	880	Globale Minderausgabe für den Einzelplan 04				
Satz 2 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert: Die Wörter „Einsparauflage gemäß Orientierungsplan aus dem SHPI. 2015/2016 (Nr. 3 der Erläuterung)“ werden ersetzt durch „Konsolidierungsvorgabe aus dem SHPI. 2020/2021 (Nr. 2 der Erläuterung)“.									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
52.		0402	633 91	129	Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schul-räumen an Pflegeschulen in öffentlicher Trägerschaft	2021	1.380,0	1.645,0	+265,0
<p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„2021 Tsd. EUR 450,0 Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 450,0“</p>									
53.		0405	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	1.207.851,4	1.207.938,9	+87,5
54.		0408	422 01	124	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	424.147,2	424.737,6	+590,4
55.		0410	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	695.431,5	695.584,6	+153,1
56.		0416	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	1.170.209,1	1.171.149,4	+940,3
57.		0418	422 01	114	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	490.861,5	491.211,4	+349,9
58.		0420	422 01	127	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	956.947,9	957.560,2	+612,3
59.		0435	684 01D	115	Zuschüsse an Gymnasien und Aufbaugymnasien in freier Trägerschaft				
<p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 0436 Tit. 684 02.“</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
60.		0436	422 01	129	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten				
Absatz 2 der Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Die hier zentral ausgewiesenen 2331/2331/2456 Stellen für verbeamtete Lehrkräfte werden entsprechend dem jeweiligen Bedarf zum Spitzenausgleich der Unterrichtsversorgung den Schulkapiteln 0405 bis 0420 zugewiesen und die Ausgaben verursachungsgerecht dort verbucht. Dementsprechend werden die diesbezüglichen Personalausgaben bei Titel 422.01 der Kapitel 0405 bis 0420 veranschlagt. Der Haushaltsansatz umfasst auch Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften.“									
61.		0436	427 17	129	Mittel für Vertretungslehrkräfte zur Sicherung der Unterrichtsvorsorgung	2021	63.422,9	66.022,9	+2.600,0
Absatz 2 der Erläuterung wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt: „zusätzliche Lehrkräfte aufgrund pandemiebedingter Mehrbedarfe im Schuljahr 2021/2022 in Höhe von 2,6 Mio. EUR.“									
62.		0436	427 23	129	Vergütungen für Lehrbeauftragte	2021	0,0	7.200,0	+7.200,0
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Hieraus sind Vergütungen für das Maßnahmenpaket Lernbrücken (ohne Schulen in freier Trägerschaft) 2021 im Umfang von bis zu 7.200,0 Tsd. EUR zulässig. Vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 0436 Tit. 684 02.“									
63.		0436	684 02	129	Zuschüsse aus dem Programm Lernbrücken	2021	0,0	0,0	+0,0
Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 427 23 und Kap. 0435 Tit. 684 01D, maximal bis zu 720,0 Tsd. EUR, zulässig. Erläuterung: Hieraus sind Vergütungen für das Maßnahmenpaket Lernbrücken für Schulen in freier Trägerschaft im Umfang von bis zu 720,0 Tsd. EUR gegen Deckung aus Tit. 427 23 und Kap. 0435 Tit. 684 01D zulässig.									
64.		0436	79		Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ – Rückenwind				
Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabereste stehen bis zur Schlussabrechnung mit dem Bund im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung. Erläuterung: Ziel der Initiative „Aufholen nach Corona“ – Rückenwind ist die individuelle/zielorientierte Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern auf der Basis festgestellter Lernrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen. Die Bundesmittel werden inklusive des paritätischen Kofinanzierungsanteils etatziert.									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
65.	N	0436	429 79	270	Personalaufwand	2021	0,0	5.000,0	+5.000,0
66.	N	0436	534 79	270	Dienstleistungen Dritter und dgl.	2021	0,0	2.000,0	+2.000,0
67.	N	0436	547 79	270	Sonstige sächliche Ausgaben	2021	0,0	2.750,0	+2.750,0
68.	N	0436	633 79	270	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	12.000,0	+12.000,0
69.	N	0436	684 79	270	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	25.000,0	+25.000,0
70.	N	0436	812 79	270	Investitionen	2021	0,0	7.000,0	+7.000,0
71.		0439	90		Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung				
<p>Nach Satz 2 des Haushaltsvermerks wird folgender Satz eingefügt: „Die Ausgabereise stehen bis zur Schlussabrechnung mit dem Bund im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.“ Der Erläuterung wird folgender Absatz angefügt: Um die vom Bund zur Umsetzung gewährten zusätzlichen Umsatzsteueranteile bis zur Schlussabrechnung im Haushaltsjahr 2023 zweckentsprechend verausgaben zu können, ist der ausgebrachte Übertragbarkeitsvermerk zwingend erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel aufgrund der besonderen Ausnahmesituation im Bedarfsfall auch über die Zweijahresfrist gem. § 45 Abs. 2 LHO hinaus übertragen werden können.</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro												
72.		0465			Jugend und kulturelle Angelegenheiten																
<p>Die in der Vorbemerkung enthaltene Veranschlagungsübersicht wird wie folgt gefasst:</p> <p>Veranschlagt sind:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>1. Allgemeine Deckungsmittel (enthalten sind 11.556,4 Tsd. EUR/3.301,4 Tsd. EUR aus dem Zukunftsplan Jugend - Tit.Gr. 72)</td> <td style="text-align: right;">33.728,5</td> </tr> <tr> <td>2. Mittel aus dem Wettmittelfonds</td> <td style="text-align: right;">256,1</td> </tr> <tr> <td>3. Durchlaufende Bundesmittel</td> <td style="text-align: right;">273,4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">zus.</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">34.258,0</td> </tr> </table>											2021		Tsd. EUR	1. Allgemeine Deckungsmittel (enthalten sind 11.556,4 Tsd. EUR/3.301,4 Tsd. EUR aus dem Zukunftsplan Jugend - Tit.Gr. 72)	33.728,5	2. Mittel aus dem Wettmittelfonds	256,1	3. Durchlaufende Bundesmittel	273,4	zus.	34.258,0
	2021																				
	Tsd. EUR																				
1. Allgemeine Deckungsmittel (enthalten sind 11.556,4 Tsd. EUR/3.301,4 Tsd. EUR aus dem Zukunftsplan Jugend - Tit.Gr. 72)	33.728,5																				
2. Mittel aus dem Wettmittelfonds	256,1																				
3. Durchlaufende Bundesmittel	273,4																				
zus.	34.258,0																				
73.		0465	684 72	261	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	3.226,8	5.226,8	+2.000,0												
<p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt eingefügt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: right;">687,5</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu</td> <td style="text-align: right;">687,5</td> </tr> </table> <p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Ausgabeermächtigung zugunsten der von den Erläuterungsziffern 15 bis 17 betroffenen Programme erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Titel 381 72. Die Ausgabereste für diese Programme stehen bis zur Schlussabrechnung mit dem Bund im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung.“</p>											2021		Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung	687,5	Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu	687,5				
	2021																				
	Tsd. EUR																				
Verpflichtungsermächtigung	687,5																				
Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu	687,5																				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																				
	<p>Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Nach Ziff. 14 werden folgende Ziffern eingefügt:</p> <p style="text-align: right;">2021 Tsd. EUR 500,0</p> <p>15. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona: Internationale Jugendbildung – Förderung von Jugendbegegnungen und Schüleraustauschen</p> <p>16. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona: Unterstützung der Jugendbildungsstätten zur Wiederaufnahme des Betriebs nach der Pandemie und Ausweitung der Angebote für Jugendliche</p> <p>17. Aktionsprogramm Aufholen nach Corona: Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen/Jugendberatung zus. <u>5.226,8</u>€</p> <p>Nach Absatz 8 der Erläuterung wird folgender Absatz 9 gefasst:</p> <p>„Zu Erl. Ziff. 15 – 17: Die Mittel des Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022 werden durch zusätzliche Anteile des Landes an den Umsatzsteueranteilen gedeckt. Auf diesem Wege fließen für 2021 und 2022 insg. 9,2 Mio. Euro für die Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dem Landeshaushalt zu, wovon 2,0 Mio. Euro bei Tit. 684 72 veranschlagt sind. Weitere Maßnahmen sind im Einzelplan 08 (Kap. 0803 TG 95 und 96) und im Einzelplan 09 (Kap. 0918 TG 80) veranschlagt. Die Mittel können als Gesamtbudget bewirtschaftet werden. Die Verpflichtungsermächtigung dient zum Eingehen von rechtsverbindlichen Bewilligungen für das Programm.“</p> <p>Der bisherige Absatz 9 der Erläuterung wird Absatz 10.</p>																												
74.	N	0465	981 72	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	2021	0,0	0,0	+0,0																				
75.		0501			Personalausgaben																								
	<p>Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „19.860,1“ durch die Zahl „19.953,6“ ersetzt.</p>																												
76.		0501	421 01	011	Bezüge der Ministerin und des Staatssekretärs	2021	175,3	283,0	+107,7																				
	<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">2019</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">2020</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td>Amtsgehalt</td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>B 11</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>§§ V.H. des Grundgesetzes der Bes.Gr. B 11</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">1</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">1</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> </table>										2019	2020	2021	Amtsgehalt	1	1	1	B 11	0	0	1	§§ V.H. des Grundgesetzes der Bes.Gr. B 11	0	0	1	zus.	1	1	2
	2019	2020	2021																										
Amtsgehalt	1	1	1																										
B 11	0	0	1																										
§§ V.H. des Grundgesetzes der Bes.Gr. B 11	0	0	1																										
zus.	1	1	2																										

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:								
	„Erläuterung: In dem Haushaltsansatz sind enthalten: Aufwandsentschädigung der Ministerin/ des Ministers und des Staatssekretärs (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) Ministergesetz) 8,7 Trennungsgeld der Ministerin/des Ministers (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) Ministergesetz) 5,0“								
77.	0501	422 01	011		Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	13.304,2	13.340,5	+36,3
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:								
	„Erläuterung: Der Haushaltsansatz umfasst auch Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften. 2020 übertragen nach Tit. 453 01 5,0 Tsd. EUR.“								
78.	0501	428 01	011		Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2021	3.101,6	3.158,8	+57,2
	Ziffer 7 der Erläuterung wird wie folgt gefasst:								
	„7. Dienstkleidungspauschale für 2/3/4 Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer im Personenseverkehr 1,2“								
79.	0501	511 01	011		Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	360,0	368,6	+8,6
	In Ziffer 3 der Erläuterung wird die Zahl „40,0“ durch die Zahl „48,6“ ersetzt. In der Summenzeile wird die Zahl „360,0“ durch die Zahl „368,6“ ersetzt.								
80.	0501	529 02	011		Zur Verfügung des Staatssekretärs für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	3,3	+3,3
	Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.								
81.	0502	441 01	840		Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)	2021	30.754,6	30.755,7	+1,1

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	In der Erläuterung wird die Zahl „107,0“ durch die Zahl „108,0“ ersetzt.								
82.		0601	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	20.987,8	21.044,1	+56,3
	In der Erläuterung wird in 2021 die Zahl „20.987,8“ ersetzt durch „21.044,1“.								
83.		0601	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	233,5	237,2	+3,7
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Veranschlagt sind: 2021 Tsd. EUR 1. Geschäftsbedarf (einschl. Bücher und Druckschriften) 133,0 2. Porto 25,5 3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände 63,7 4. Unterhaltung und Instandsetzung 13,0 5. Sonstiges 2,0 zus. 237,2“								
84.		0602	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	37.646,0	37.648,1	+2,1
	Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehrausgaben aufgrund Stellenaufwuchs.“								
85.		0620	682 14	812	Zuschuss an die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH	2021	15.000,0	25.500,0	+10.500,0
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: Zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen steht für die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH im Jahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von 15.000,0 Tsd. EUR und im Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 25.500,0 Tsd. EUR zur Verfügung.“								
86.		0702	892 70	692	Zuschüsse für Investitionen an private und öffentliche Unternehmen	2021	0,0	2.000,0	+2.000,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	<p>Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">2021 Tsd. EUR</p> <p>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 25.000,0“</p> <p>Folgende Erläuterung wird eingefügt:</p> <p>„Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für die Umsetzung der Digitalisierungsprämie Plus.“</p>								
87.		0703	633 03	233	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.H.d. Nettoentlastung des Landes aus dem Wegfall des Wohngeldes für Arbeitslosengeld II-Empfänger				
	<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Mittel sind übertragbar. Tit. 633 03 und Kap. 1804 Tit. 681 77 sind gegenseitig deckungsfähig.“</p>								
88.		0707	661 70	691	Zuschuss des Landes an die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH zur Verbilligung von Kapitalbeteiligungen	2021	520,0	720,0	+200,0
89.		0707	686 70	651	Zuschüsse für Maßnahmen im Dienstleistungsbe- reich	2021	819,0	1.819,0	+1.000,0
	<p>Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt:</p> <p>„Tit. 686 70 und Kap. 0710 Tit. 684 71 sind nach Maßgabe der Erläuterung gegenseitig deckungsfähig.“</p>								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: 2021 Tsd. EUR Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 1.000,0"				
					Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt: „Die Mittel dienen zudem der Umsetzung des Sofort-Programms Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 2). Die für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 2) veranschlagten Mittel in Höhe von 1.000 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit den bei Kap. 0710 Tit. 684 71 für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 1) veranschlagten Mittel in Höhe von 750 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.250 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021.“				
90.		0708	546 79	165	Budget für Maßnahmen und Projekte des Technologiebeauftragten	2021	100,0	350,0	+250,0
91.		0708	686 79	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	22.030,1	23.930,1	+1.900,0
					Nach Satz 2 der Erläuterung wird folgender Satz eingefügt: „Die zusätzlichen Mittel in 2021 dienen der Maßnahme Husten-App.“				
					Die in der Erläuterung ausgebrachte Übersicht zum Bewilligungsvolumen wird für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt gefasst: Haushaltsansatz Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung der Vorjahre Neue Maßnahmen Zuzüglich Verpflichtungsermächtigungen Bewilligungsvolumen				
					2021 Tsd. EUR 23.930,1 13.484,6 10.445,5 4.750,0 15.195,5"				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
92.		0708	686 83	165	Strategiedialog Automobilwirtschaft Baden-Württemberg (SDA)	2021	9.000,0	9.800,0	+800,0
93.		0708	547 97	692	Sächliche Verwaltungsausgaben				
					Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:				
					2021 Tsd. EUR				
					„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu Haushaltsjahr 2024bis zu Haushaltsjahr 2025bis zu				
					1.920,0 500,0 500,0 500,0 420,0“				
94.		0710	684 71	691	Zuschüsse für mittelstands- und handwerkspolitisch wichtige Maßnahmen	2021	4.100,0	5.600,0	+1.500,0
					Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt:				
					„Tit. 684 71 und Kap. 0707 Tit. 686 70 sind nach Maßgabe der Erläuterung gegenseitig deckungsfähig.“				
					Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:				
					2021 Tsd. EUR				
					„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu				
					2.480,0 1.355,0 1.125,0“				
					Der Erläuterung werden folgende Sätze angefügt:				
					„Die Mittel dienen zudem der Umsetzung des Sofort-Programms Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 1). Die für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 1) veranschlagten Mittel in Höhe von 750,0 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.250,0 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit den bei Kap. 0707 Tit. 686 70 für das Sofort-Programm Einzelhandel/Innenstadt (Programmkomponente Teil 2) veranschlagten Mittel in Höhe von 1.000,0 Tsd. EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000,0 Tsd. EUR im Haushaltsjahr 2021.“				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
95.		0802	685 48	523	Zuschüsse an Rennvereine aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Sportwettensteuer				
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Ausgaben sind zulässig in Höhe von 96 v.H. der Einnahmen bei Kap. 1201 Tit. 055 01 und der anteilig bei Kap. 1201 Tit. 058 01 vereinnahmten Sportwettensteuer nach § 17 Absatz 2 RennwLottG, die von Veranstaaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird.“</p> <p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung: Nach § 16 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451; 2020 I S. 597; 2021, 97) erhalten Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, bis zu 96 v.H. des Aufkommens der Totalisatorsteuer, der Buchmachersteuer und der Sportwettensteuer, die von Veranstaaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird. Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Das Aufkommen aus der Totalisatorsteuer ist für 2021 mit 1,0 Mio. EUR veranschlagt (vgl. Kap. 1201 Tit. 055 01). Der Anteil an den übrigen Steuern (vgl. Kap. 1201 Tit. 058 01) ist noch unbekannt.“</p>									
96.		0803	TG 95		Berufsausbildung in der Landwirtschaft				
<p>Dem Haushaltsvermerk wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Titel 381 95.“</p>									
97.		0803	547 95	153	Sachaufwand	2021	235,0	295,0	+60,0
<p>Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Mehr zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.“</p>									
98.	N	0803	981 95	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0
99.		0803	TG 96		Landjugend				
<p>Folgender Haushaltsvermerk wird eingefügt:</p> <p>„Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Titel 381 96.“</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
100.		0803	684 96	261	Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	1.419,5	1.479,5	+60,0	
Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Mehr zur Umsetzung von Maßnahmen des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.“										
101.	N	0803	981 96	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	2021	0,0	0,0	0,0	
102.		0806	534 69	421	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	360,0	+360,0	
Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Erläuterung: Veranschlagt sind Ausgaben für die Fachverfahren zur Grundsteuererhebung.“										
103.	N	0832	682 21	531	Zuführung in den Wirtschaftsbetrieb der Landesanstalt ForstBW	2021	0,0	136,0	+136,0	
Erläuterung: Veranschlagt ist eine Zuführung für den Ausbau der Windkraft im Staatswald. Hierbei handelt es sich um Mittel für drei Planstellen für Beamtinnen und Beamten, zwei Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Sachmittel ab Oktober 2021.										
104.	N	0902	547 69	290	Sonstige sächliche Verwaltungsaufgaben zur digitalen Umsetzung des SGB XIV	2021	0,0	311,0	+311,0	
Die Mittel sind übertragbar. Erläuterung: Einführung des digitalen SERID-Verfahrens zur Umsetzung des SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht –. Folgende Verpflichtungsermächtigung wird eingefügt:										
						2021	2021			
						Tsd. EUR	Tsd. EUR			
						2.253,6	881,2			
						„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022 bis zu Haushaltsjahr 2023 bis zu Haushaltsjahr 2024 bis zu	701,2	671,2		

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro												
105.	N	0918	80		Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche																
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 381 80. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Erstattungen und sonstige Rücknahmen fließen den Mitteln zu.</p> <p>Erläuterung: Gemäß der Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern erhalten die Länder vom Bund einen um rd. 1,3 Mrd. Euro höheren Anteil an der Umsatzsteuer.</p> <p>Entsprechend der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung sind für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vorraussichtliche Zuschüsse insbesondere für folgende Maßnahmen veranschlagt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Tsd. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Freiwilligendienstleistende in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe</td> <td style="text-align: right;">768,6</td> </tr> <tr> <td>Angebote der Schulsozialarbeit</td> <td style="text-align: right;">6.295,3</td> </tr> <tr> <td>Angebote der Jugendsozialarbeit</td> <td style="text-align: right;">2.571,3</td> </tr> <tr> <td>Angebote der außerschul. Jugendbildung, -arbeit u. -erholung</td> <td style="text-align: right;">2.279,0</td> </tr> <tr> <td>Zus.</td> <td style="text-align: right;">11.914,2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Weitere Maßnahmen sind im Einzelplan 04 (Kap. 0465 TG 72) und im Einzelplan 08 (Kap. 0803 TG 95 und 96) veranschlagt.</p>											Tsd. EUR	Freiwilligendienstleistende in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	768,6	Angebote der Schulsozialarbeit	6.295,3	Angebote der Jugendsozialarbeit	2.571,3	Angebote der außerschul. Jugendbildung, -arbeit u. -erholung	2.279,0	Zus.	11.914,2
	Tsd. EUR																				
Freiwilligendienstleistende in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	768,6																				
Angebote der Schulsozialarbeit	6.295,3																				
Angebote der Jugendsozialarbeit	2.571,3																				
Angebote der außerschul. Jugendbildung, -arbeit u. -erholung	2.279,0																				
Zus.	11.914,2																				
106.	N	0918	429 80	261	Personalaufwand	2021	0,0	0,0	0,0												
107.	N	0918	534 80	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0												
108.	N	0918	547 80	261	Sonstige sächliche Ausgaben	2021	0,0	0,0	0,0												

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
109.	N	0918	633 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	6.034,2	+6.034,2
<p>Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 80 kann auch bei Tit. 684 80 in Anspruch genommen werden.</p> <p style="text-align: right;">2021 Tsd. EUR 24.068,9</p> <p>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 24.068,9“</p>									
110.	N	0918	684 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	5.880,0	+5.880,0
111.	N	0918	883 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	0,0	0,0
112.	N	0918	893 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	0,0	0,0
113.	N	0918	981 80	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	2021	0,0	0,0	0,0
114.		0920	547 75	290	Sonstige sächliche Ausgaben	2021			
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Die Verpflichtungsermächtigung dient der finanziellen Absicherung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung über die gesamte Studiendauer.“</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: right;">2021 Tsd. EUR 3.735,0</p> <p>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu Haushaltsjahr 2024bis zu 855,0“</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																								
115.		0920	634 75	290	Zuweisungen an Ausgleichsfonds																																												
<p>Der nachfolgende Satz wird der Erläuterung angefügt:</p> <p>„Die Verpflichtungsermächtigung bildet die Grundlage für die Unterzeichnung der Vereinbarungen zur Finanzierung des Anteils vom Land Baden-Württemberg am Ausgleichsfonds zur Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung in den Jahren 2023 und 2024.“</p> <p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: right;">2021 Tsd. EUR 82.637,0</p> <p>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2021bis zu Haushaltsjahr 2022bis zu 82.637,0“</p>																																																	
<p>Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen wird dargestellt wie folgt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">„Bewilligung im Haushaltsplan“</th> <th rowspan="2">Betrag</th> <th colspan="4">davon fällig in</th> </tr> <tr> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2023</th> <th>2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2018</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>2025 ff.</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>36.382,4</td> <td>36.382,4</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>82.637,0</td> <td>-</td> <td>82.637,0</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>119.019,4</td> <td>36.382,4</td> <td>-</td> <td>82.637,0</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>										„Bewilligung im Haushaltsplan“	Betrag	davon fällig in				2020	2021	2023	2024	bis 2018	-	-	-	-	2025 ff.	2019	36.382,4	36.382,4	-	-	-	2020	-	-	-	-	-	2021	82.637,0	-	82.637,0	-	-	zus.	119.019,4	36.382,4	-	82.637,0	-
„Bewilligung im Haushaltsplan“	Betrag	davon fällig in																																															
		2020	2021	2023	2024																																												
bis 2018	-	-	-	-	2025 ff.																																												
2019	36.382,4	36.382,4	-	-	-																																												
2020	-	-	-	-	-																																												
2021	82.637,0	-	82.637,0	-	-																																												
zus.	119.019,4	36.382,4	-	82.637,0	-																																												
116.		0922	685 02	139	Kostenanteil für das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	2021	1.300,0	1.445,9	+145,9																																								
<p>Der nachfolgende Satz wird der Erläuterung angefügt:</p> <p>„Für das Jahr 2021 erhöht sich der Finanzierungsanteil Baden-Württerbergs.“</p>																																																	
117.		1001			Personalausgaben	2021																																											
<p>Im Haushaltsvermerk wird die Zahl „29.318,9“ durch die Zahl „29.462,7“ ersetzt.</p>																																																	
118.		1001	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	22.229,9	22.266,3	+36,4																																								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																																					
119.		1001	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2021	6.327,1	6.434,5	+107,4																																																					
120.		1001	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	256,4	265,8	+9,4																																																					
121.		1002	441 01	840	Beihilfe aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	1.659,3	1.660,4	+1,1																																																					
122.		1007	685 74	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	2021	6.378,1	6.378,1	0,0																																																					
<p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">2021</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td>Davon zur Zahlung fällig im</td> <td style="text-align: right;">61.800,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2022bis zu</td> <td style="text-align: right;">13.350,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2023bis zu</td> <td style="text-align: right;">14.050,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2024bis zu</td> <td style="text-align: right;">16.950,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2025bis zu</td> <td style="text-align: right;">6.350,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2026bis zu</td> <td style="text-align: right;">6.250,0</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsjahr 2027bis zu</td> <td style="text-align: right;">4.850,0*</td> </tr> </table> <p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen zusätzlichem Kofinanzierungsbedarf der EFRE-Förderprogramme des UIM.“</p> <p>Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="text-align: right;">2021</td> <td style="text-align: right;">2022</td> <td style="text-align: right;">2023</td> <td style="text-align: right;">2024ff</td> </tr> <tr> <td>Beitrag</td> <td style="text-align: right;">5.314,1</td> <td style="text-align: right;">1.045,6</td> <td style="text-align: right;">85,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>davon abzudecken aus Haushaltsmitteln</td> <td style="text-align: right;">61.800,0</td> <td style="text-align: right;">13.350,0</td> <td style="text-align: right;">14.050,0</td> <td style="text-align: right;">34.400,0</td> </tr> <tr> <td>„Bewilligung im Haushaltsplan</td> <td style="text-align: right;">67.114,1</td> <td style="text-align: right;">14.395,6</td> <td style="text-align: right;">14.135,4</td> <td style="text-align: right;">34.400,0*</td> </tr> <tr> <td>bis 2020</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zus.</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>											2021	Verpflichtungsermächtigung	Tsd. EUR	Davon zur Zahlung fällig im	61.800,0	Haushaltsjahr 2022bis zu	13.350,0	Haushaltsjahr 2023bis zu	14.050,0	Haushaltsjahr 2024bis zu	16.950,0	Haushaltsjahr 2025bis zu	6.350,0	Haushaltsjahr 2026bis zu	6.250,0	Haushaltsjahr 2027bis zu	4.850,0*		2021	2022	2023	2024ff	Beitrag	5.314,1	1.045,6	85,4		davon abzudecken aus Haushaltsmitteln	61.800,0	13.350,0	14.050,0	34.400,0	„Bewilligung im Haushaltsplan	67.114,1	14.395,6	14.135,4	34.400,0*	bis 2020					2021					Zus.				
	2021																																																													
Verpflichtungsermächtigung	Tsd. EUR																																																													
Davon zur Zahlung fällig im	61.800,0																																																													
Haushaltsjahr 2022bis zu	13.350,0																																																													
Haushaltsjahr 2023bis zu	14.050,0																																																													
Haushaltsjahr 2024bis zu	16.950,0																																																													
Haushaltsjahr 2025bis zu	6.350,0																																																													
Haushaltsjahr 2026bis zu	6.250,0																																																													
Haushaltsjahr 2027bis zu	4.850,0*																																																													
	2021	2022	2023	2024ff																																																										
Beitrag	5.314,1	1.045,6	85,4																																																											
davon abzudecken aus Haushaltsmitteln	61.800,0	13.350,0	14.050,0	34.400,0																																																										
„Bewilligung im Haushaltsplan	67.114,1	14.395,6	14.135,4	34.400,0*																																																										
bis 2020																																																														
2021																																																														
Zus.																																																														

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																																				
123.		1009	682 70	642	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	75,0	+75,0																																				
Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Erläuterung: Mehr wegen Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“																																													
124.		1009	683 70	642	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	2021	4.400,0	4.850,0	+450,0																																				
Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: 2021 Tsd. EUR 6.130,0 „Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 3.280,0 Haushaltsjahr 2023bis zu 2.150,0 Haushaltsjahr 2024bis zu 600,0 Haushaltsjahr 2025bis zu 100,0“ Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen Förderprogramm Modellregion Agri-PV/Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“ Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Betrag</th> <th colspan="2">davon abzudecken aus Haushaltsmitteln</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024ff</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">„Bewilligung im Haushaltsplan</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 2020</td> <td>5.839,3</td> <td>2.942,4</td> <td>1.737,3</td> <td>927,1</td> <td>232,5</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>6.130,0</td> <td></td> <td>3.280,0</td> <td>2.150,0</td> <td>700,0</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>11.969,3</td> <td>2.942,4</td> <td>5.017,3</td> <td>3.077,1</td> <td>932,5*</td> </tr> </tbody> </table>												Betrag		davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				2021	2022	2023	2024ff	„Bewilligung im Haushaltsplan						bis 2020	5.839,3	2.942,4	1.737,3	927,1	232,5	2021	6.130,0		3.280,0	2.150,0	700,0	zus.	11.969,3	2.942,4	5.017,3	3.077,1	932,5*
		Betrag		davon abzudecken aus Haushaltsmitteln																																									
		2021	2022	2023	2024ff																																								
„Bewilligung im Haushaltsplan																																													
bis 2020	5.839,3	2.942,4	1.737,3	927,1	232,5																																								
2021	6.130,0		3.280,0	2.150,0	700,0																																								
zus.	11.969,3	2.942,4	5.017,3	3.077,1	932,5*																																								
125.		1009	891 70	642	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	125,0	+125,0																																				
Folgende Erläuterung wird eingefügt: „Erläuterung: Mehr wegen Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“																																													

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro																				
126.		1009	892 70	642	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	2021	5.358,4	5.708,4	+350,0																				
<p>Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: right;">2021 Tsd. EUR 6.550,0</p> <p>„Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu Haushaltsjahr 2024bis zu 2.170,0 2.120,0 260,0“</p> <p>Dem Wortlaut der Erläuterung wird folgender Satz vorangestellt: „Mehr wegen Förderprogramm Modellregion Agri-PV/Pilotprojekte Agri-PV im Obstbau.“</p> <p>Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt gefasst: Betrag davon abzudecken aus Haushaltsmitteln</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024ff</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2020</td> <td>3.418,9</td> <td>2.571,2</td> <td>685,5</td> <td>162,2</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>6.550,0</td> <td>4.170,0</td> <td>2.120,0</td> <td>260,0</td> </tr> <tr> <td>Zus.</td> <td>9.968,9</td> <td>2.571,2</td> <td>4.865,5</td> <td>2.282,2</td> </tr> </tbody> </table>											2021	2022	2023	2024ff	bis 2020	3.418,9	2.571,2	685,5	162,2	2021	6.550,0	4.170,0	2.120,0	260,0	Zus.	9.968,9	2.571,2	4.865,5	2.282,2
	2021	2022	2023	2024ff																									
bis 2020	3.418,9	2.571,2	685,5	162,2																									
2021	6.550,0	4.170,0	2.120,0	260,0																									
Zus.	9.968,9	2.571,2	4.865,5	2.282,2																									
127.		1205	613 11	820	Gründerwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	2021	835.300,0	918.800,0	+83.500,0																				
128.		1205	613 72A	820	Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	2021	8.534.377,0	8.664.832,0	+130.455,0																				

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
					2021 Tsd. EUR				
			Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:						
			„Erläuterung zu Tit. 613 72A:						
			I. Berechnung der Finanzausgleichsmasse:						
			1. Landesanteil an den gemeinschaftlichen Steuern und der Gewerbesteuerumlage (vgl. Kap. 1201 Tit. 011 01 bis 018 01 und 372 02)						
								34.465.000,0	
								+130.200,0	
								-0,0	
								-514.100,0	
								-111.000,0	
								33.970.100,0	
								7.813.100,0	
								-833.200,0	
								6.979.900,0	
								4.117.738,1	
								11.097.661,1	
			II. Berechnung der Summe Tit. 613 72A						
								8.990.215,3	
								-224.963,3	
								-2.420,0	
								-87.000,0	
								-11.000,0	
								8.664.832,0*	

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
129.		1205	613 72B	820	Familienleistungsausgleich	2021	517.600,0	514.100,0	-3.500,0
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung:“ 2021 Tsd. EUR Veranschlagt sind:</p> <p>Mehreinnahmen des Landes aus der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer 1.977.200,0 hiervon 514.100,0* kommunaler Anteil nach § 29 a FAG (26 v.H.)</p>									
130.		1205	883 72D	820	Pauschale Investitionszuweisungen	2021	951.865,2	982.445,8	+30.580,6
<p>Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Erläuterung:“ 2021 Tsd. EUR Veranschlagt sind:</p> <p>1. Kommunale Investitionspauschale 895.445,8 2. Sachkostenbeiträge, soweit sie auf Investitionen entfallen 87.000,0 zus. 982.445,8**</p>									
131.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2021	203.052,6	1.841.957,7	+1.638.905,1
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:</p> <p>Ziffer 11 wird wie folgt gefasst: „11. für Mehrausgaben, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und der Einwilligung durch den Finanzausschuss.“</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Ziffer 25 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert:								
	,25. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz.,								
	Ziffer 26 wird angefügt:								
	,26. zur Umsetzung der Errichtung einer Bundesstiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer.“								
132.		1212	919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2021	583.941,6	585.163,6	+1.222,0
	Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehr aufgrund neuer Planstellen in den Einzelplänen 01, 02, 04, 05, 06, 08, 10, 13, 14 und 18.“								
133.		1212	972 01	880	Globale Minderausgaben	2021	-175.000,0	-185.000,0	-10.000,0
134.		1301			Personalausgaben				
	Der Haushaltsvermerk zur Personalausgabenbudgetierung im Kap. 1301 wird wie folgt gefasst:								
	„Personalausgabenbudgetierung nach § 6a SHG 2020/21. Das Personalausgabenbudget gemäß § 6a Absatz 2 SHG 2020/21 umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 mit Ausnahme der Titel 421 01, 422 03 und Titel in Titelgruppen und hat ein Gesamtvolumen von 19.405,3 Tsd. EUR in 2020 und 22.229,0 Tsd. EUR in 2021. Es erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Kap. 1303 Tit. 111 01, höchstens jedoch um 75,7 Tsd. EUR.“								
135.		1301	421 01	011	Bezüge des Ministers und der Staatssekretärin	2021	172,8	282,6	+109,8
	Hinweis: Zweckbestimmung wurde um Zusatz „und der Staatssekretärin“ ergänzt.								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Der Haushaltsvermerk wird wie folgt gefasst: „Amtsgehalt								
					2020 2021				
	B11				1 1	1	1		
					85 v. H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B11	1	1		
					zus.	1	2"		
	Die Erläuterung wird wie folgt gefasst: „Erläuterung: In dem Haushaltsansatz sind enthalten: Aufwandsentschädigungen des Ministers und der Staatssekretärin (§ 10 Abs. 2 Ministergesetz)								
					2020 2021				
					Tsd. EUR Tsd. EUR				
					6,2 8,3"				
136.		1301	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	2021	13.305,2	13.469,6	+164,4
137.		1301	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	2021	8.210,2	8.267,5	+57,3
138.		1301	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	155,4	171,5	+16,1
139.	N	1301	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	3,3	+3,3
	Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.								
140.		1302	441 01	018	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger)	2021	903,0	908,5	+5,5

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
141.	N	1303	534 94B	741	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0
	Erläuterung: Auszahlung von Verwaltungskosten für die Abwicklung der LGVFG-Förderung im Bereich ÖPNV.								
142.	N	1303	534 95B	741	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0
	Erläuterung: Auszahlung von Verwaltungskosten für die Abwicklung der LGVFG-Förderung im Bereich ÖPNV.								
143.	N	1303	534 96B	741	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0
	Erläuterung: Auszahlung von Verwaltungskosten für die Abwicklung der LGVFG-Förderung im Bereich ÖPNV.								
144.		1403	98		Strukturfonds für die Hochschulen				
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „Zusätzlich werden im Strukturfonds der Hochschulen im Haushaltsjahr 2021 einmalig Haushaltsmittel i. H. v. 29,0 Mio. EUR für die im 3. Nachtrag 2020/21 enthaltenen Corona-bedingten Mehrbedarfe der Hochschulen veranschlagt.“								
145.		1403	429 98	133	Personalaufwand	2021	3.256,6	20.256,6	+17.000,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „2021: einmalig 17,0 Mio. EUR mehr für Corona-bedingte Mehrbedarfe der Hochschulen.“								
146.		1403	547 98	133	Sachaufwand	2021	6.766,8	17.766,8	+11.000,0
	Der Erläuterung wird folgender Satz angefügt: „2021: einmalig 11,0 Mio. EUR mehr für Corona-bedingte Mehrbedarfe der Hochschulen.“								
147.	N	1403	682 98	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	0,0	0,0	0,0
148.	N	1403	893 98	133	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	2021	0,0	1.000,0	+1.000,0
	Erläuterung: 2021: einmalig 1,0 Mio. EUR für Corona-bedingte Mehrbedarfe der Hochschulen.								

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
149.		1415	682 01	133	Zuschuss an die Universität – ohne Medizin (Tit. 97 und 98) und Investitionen	2021	230.746,7	230.746,7	0,0
<p>Satz 6 des Haushaltsvermerks wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben werden entsprechend dem Ist-Ergebnis abgerechnet und erhöhen oder vermindern den Landeszuschuss; hiervon ausgenommen sind die bundesseitig finanzierten Stellen für das KI-Kompetenzzentrum.“</p> <p>Nach Satz 12 der Erläuterungen wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Ausgebracht sind 10 Neustellen der Bes.Gr. W 3 für das KI-Kompetenzzentrum. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen von Art. 91b GG durch den Bund.“</p>									
150.	N	1421	746 01	133	Neubau eines Forschungsgebäudes (S3-Laborflächen) für die Covid-19 Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm	2021	0,0	1.000,0	+1.000,0
<p>Die Ausgabermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Tit. 346 01.</p> <p style="text-align: center;">2021 Tsd. EUR 3.000,0</p> <p>Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu 1.000,0 Haushaltsjahr 2023bis zu 2.000,0</p> <p>Erläuterung: Der Neubau des Forschungsgebäudes ist für die COVID-19 Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm bestimmt. Die Gesamtbaukosten betragen grob geschätzt 4.000.000 EUR. Die Finanzierung erfolgt vollständig aus REACT-EU-Mitteln (vgl. Erläuterung bei Tit. 346 01). Die Bauherreneigenschaft liegt bei der Universität Ulm. Die Baumaßnahme soll bis spätestens 2023 fertiggestellt und abgerechnet werden. Eine Veranschlagung ist wegen der zeitlichen Dringlichkeit erforderlich, um mit der Baumaßnahme termingemäß beginnen zu können und diese entsprechend den zeitlichen Vorgaben der REACT-EU-Mittel fertigzustellen. Bei einer späteren Veranschlagung würde dem Land ein Nachteil erwachsen, da ein besonderes Landesinteresse an der Baumaßnahme besteht (Laborflächen für die COVID-19 Forschung).</p>									
151.	N	1478	78		Impulsprogramm „Kultur nach Corona“	2021			
<p>Die Mittel sind übertragbar. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).</p>									

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Erläuterung: Die in 2021 einmalig veranschlagten Mittel werden zur Aufrechterhaltung der Kultur- und Kreativszene durch eine schnelle und zukunftsgerichtete Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bereitgestellt. Sie sind bestimmt für - die Fortsetzung des Stipendienprogramms für freischaffende Künstlerinnen und Künstler - die Investitionsförderungsprogramm für nichtstaatliche Kultureinrichtungen, Kinos und Vereine, - das Konzertprogramme im Bereich der Popmusik einschl. Clubs, - das Programm: „Unfassbar: alles Live“ mit dem Fokus „Generation C“, - Kunst Trotz Abstand III einschl. Förderung von Kunstankäufen sowie - das Investitionsförderungsprogramm für Vereine der Amateurmusik und des Amateurtheaters.								
152.	N	1478	429 78	187	Personalaufwand	2021	0,0	150,0	+150,0
153.	N	1478	523 78	187	Erwerb von Kunstgegenständen	2021	0,0	50,0	+50,0
	Erläuterung: Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis 5.0 Tsd. EUR (einschl. Umsatzsteuer).								
154.	N	1478	547 78	187	Sachaufwand	2021	0,0	220,0	+220,0
155.	N	1478	633 78	187	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemein-deverbände	2021	0,0	0,0	0,0
156.	N	1478	681 78	187	Stipendien an freie Kunstschaffende	2021	0,0	5.810,0	+5.810,0
157.	N	1478	682 78	187	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	0,0	0,0
158.	N	1478	683 78	187	Zuschüsse an private Unternehmen	2021	0,0	560,0	+560,0
159.	N	1478	684 78	187	Zuschüsse an sonstige Träger	2021	0,0	800,0	+800,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
160.	N	1478	685 78	187	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	2021	0,0	1.500,0	+1.500,0
161.	N	1478	686 78	187	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	2021	0,0	1.940,0	+1.940,0
162.	N	1478	812 78	187	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen u. dgl.	2021	0,0	50,0	+50,0
	Erläuterung: Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen über 5.0 Tsd. EUR (einschl. Umsatzsteuer) u. a.								
163.	N	1478	883 78	187	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	0,0	0,0
164.	N	1478	891 78	187	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	2021	0,0	1.210,0	+1.210,0
165.	N	1478	892 78	187	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	2021	0,0	1.210,0	+1.210,0
166.	N	1478	893 78	187	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	2021	0,0	5.000,0	+5.000,0
167.		1601	412 01	051	Entschädigungen an ehrenamtliche Richter u. dgl.	2021	115,0	167,0	+52,0
	In Ziffer 1 der Erläuterung wird die Zahl „103,7“ durch die Zahl „155,7“ ersetzt. In der Summenzeile wird die Zahl „115,0“ durch die Zahl „167,0“ ersetzt.								
168.	N	1801			Ministerium				
169.	N	1801	421 01	011	Bezüge der Ministerin und der Staatssekretärin	2021	0,0	221,5	+221,5

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
			Amtsgehalt B.11 Ministerin sowie 85 v.H. B11 Des Grundgehalts B11 Staatssekretärin Erläuterung: Aufwandsentschädigung der Ministerin und der Staatssekretärin (§ 10 Abs. 2 Ministergesetz) 5,8 Tsd. EUR.						
170.	N	1801	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2021	0,0	1.677,4	+1.677,4
			Erläuterung: Veranschlagt ist die anteilige Besoldung der Beamten einschl. der gesetzlichen Zulagen.						
171.	N	1801	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2021	0,0	424,2	+424,2
			Erläuterung: Veranschlagt sind die anteiligen Bezüge 2021 für die tariflichen Beschäftigten einschließlich der Zulagen aufgrund von Tarifverträgen.						
172.	N	1801	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	0,0	150,0	+150,0
			Erläuterung: Veranschlagt sind: 2021 Tsd. EUR 1. Geschäftsbedarf (einschl. Bücher und Druckschriften) 45,0 2. Porto 43,0 3. Geräte, Ausstattungs- und sonstige Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände 30,0 4. Unterhaltung und Instandsetzung 22,0 5. Sonstiges 10,0 zus. 150,0						
173.	N	1801	514 01	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	2021	0,0	15,0	+15,0
			Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Haltung von Dienstfahrzeuge. Bestand an Dienstfahrzeugen 2020 - 2021 PKW 3 davon geleast (vgl. Tit. 518 02) - 3						
174.	N	1801	518 02	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte	2021	0,0	10,0	+10,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Erläuterung: Leasingkosten für 3 Dienstfahrzeuge.								
175.	N	1801	529 01	011	Zur Verfügung der Ministerin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	12,0	+12,0
	Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.								
176.	N	1801	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	3,3	+3,3
	Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.								
177.	N	1801	531 01	013	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	2021	0,0	25,0	+25,0
	Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Veröffentlichungen, Dokumentationen, Ausstellungen u. dgl.								
178.	N	1801	531 02	011	Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht	2021	0,0	25,0	+25,0
	Erläuterung: Veranschlagt sind Vergütungen an die Verlagsgesellschaft für die Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Artikel und Kommentare im Pressespiegel des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen.								
179.	N	1801	532 01	011	Umzugs- und Verlegungskosten	2021	0,0	25,0	+25,0
	Erläuterung: Der Neuaufbau des Ministeriums wird kurzfristig Umzüge erforderlich machen.								
180.	N	1801	812 01	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	2021	0,0	90,0	+90,0
	Erläuterung: Insbesondere für Dienstrimmerausstattungen von neuen Ministeriumsangehörigen.								
181.	N	1801	69		Aufwand für Informationstechnik	2021			
182.	N	1801	511 69A	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl.	2021	0,0	81,5	+81,5

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
	Erläuterung: Veranschlagt sind: 2021 Tsd. EUR 1. Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl. 51,5 2. Unterhaltung und Instandsetzung 30,0 zus. 81,5								
183.	N	1801	534 69	011	Dienstleistungen Dritter u.dgl.	2021	0,0	300,0	+300,0
	Erläuterung: Kosten für Betreuungs- und Beratungsleistungen im Zuge des Neuaufbaus der Bürokommunikation.								
184.	N	1801	812 69	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl.	2021	0,0	200,0	+200,0
	Erläuterung: Erwerb der Bürokommunikationsausrüstung.								
185.	N	1802			Allgemeine Bewilligungen				
186.	N	1802	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	0,0	88,5	+88,5
	Die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt. Ersätze fließen den Mitteln zu.								
187.	N	1803			Baurecht, Städtebau und Landesplanung				
188.	N	1803	75		Raumordnung und Landesplanung				
	Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.								
189.	N	1803	547 75	422	Sachaufwand für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans	2021	0,0	500,0	+500,0

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro	
					2021 Tsd. EUR 14.500,0 3.500,0 4.000,0 2.000,0 2.000,0 2.000,0 1.000,0					
			Verpflichtungsermächtigung Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2022bis zu Haushaltsjahr 2023bis zu Haushaltsjahr 2024bis zu Haushaltsjahr 2025bis zu Haushaltsjahr 2026bis zu Haushaltsjahr 2027bis zu							
			Erläuterung: Veranschlagt ist der Sachaufwand zur Erarbeitung eines neuen Landesentwicklungsplans. Im Rahmen der Aufstellung sind umfangreiche Erhebungen und aufwendige Beteiligungsverfahren durchzuführen.							
190.	N	1804			Wohnungswesen					
191.	N	1804	77		Recht des Wohnungswesens Wohngeld und dergleichen					
			Die Mittel sind übertragbar.							
192.	N	1804	681 77	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	2021	0,0	13.500,0	+13.500,0	
			Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Tit. 231 77, Tit. 681 77 und Kap. 0703 Tit. 633 03 sind gegenseitig deckungsfähig.							
			Erläuterung: Veranschlagt ist der Corona-bedingte Mehraufwand 2021 gegenüber der Veranschlagung bei Kap. 0711 Tit. 681 77. Einnahmen vgl. Tit. 231 77.							
193.	N	1806			Überregionale bautechnische Einrichtungen und nachhaltiges Bauen					
194.	N	1806	75		Überregionale bautechnische Einrichtungen und nachhaltiges Bauen					
			Die Mittel sind übertragbar. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Gruppenteile sind gegenseitig deckungsfähig.							

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus- haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
195.	N	1806	534.75	165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	200,0	+200,0
Erläuterung: Veranschlagt ist der Aufwand zur Stärkung und Fortentwicklung nachhaltigen Bauens.									

II. Kenntnis zu nehmen:

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen
vom 13. Juli 2021

- Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission
- Drucksache 17/500.

16.7.2021

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Norbert Knopf Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 – Drucksache 17/400 – gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg – Drucksache 17/476 in seiner 3. Sitzung am 16. Juli 2021 beraten.

In die Beratung mit einbezogen wurden auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 13. Juli 2021 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 17/500.

Der zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 – Drucksache 17/400 – bestimmte Berichterstatter übernimmt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Berichterstattung für den gesamten Tagesordnungspunkt.

Der Vorsitzende ruft die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge N/1 bis N/14 und N/16 bis N/18 sowie den Entschließungsantrag N/15 (*siehe Anlagen*) mit zur Beratung auf.

Er teilt mit, die unter diesem Tagesordnungspunkt aufgerufenen Gesetzentwürfe würden bereits am kommenden Mittwoch im Plenum behandelt. Deshalb müsse für den Fall, dass bis dahin der schriftliche Bericht über die heutige Beratung im Ausschuss nicht vorliege, im Plenum gegebenenfalls mündliche Berichterstattung erfolgen.

Zum Verfahren schlage er vor, dass zunächst der Berichterstatter das Wort erhalte. Danach erfolge die Aussprache über die Beratungsgegenstände unter diesem Tagesordnungspunkt sowie die eingebrachten Änderungsanträge. Nach der Aussprache schließlich trete der Ausschuss in die Abstimmung ein und sollte keine weitere Diskussion stattfinden.

Der Berichterstatter für diesen Tagesordnungspunkt berichtet, am 7. Juli 2021 sei der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 von der Landesregierung an den Landtag übermittelt worden. Der Nachtragsentwurf sei vom Finanzminister am 14. Juli 2021 in den Landtag eingebracht worden. Am selben Tag habe sich das Plenum in Erster Beratung mit diesem Entwurf befasst. Die Zweite und Dritte Beratung sei für den 21. Juli 2021 vorgesehen.

Es handle sich um ein Zeitgesetz für das Haushaltsjahr 2021, das rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten solle.

In § 1 Absatz 1 würden die betragsmäßigen Änderungen im Nachtragsentwurf unter Verweis auf die Anlage zum Gesetzentwurf in Einnahmen und Ausgaben dargestellt. Das Haushaltsvolumen im Jahr 2021 habe bisher rund 52,6 Milliarden € betragen. § 1 Absatz 2 weise aus, dass sich dieses Volumen unter Berücksichtigung der nunmehr vorgesehenen Änderungen auf etwa 54,7 Milliarden € belaufen werde. Die wesentlichen Änderungen im Betragsteil beträfen die Anpassung des Steueransatzes, die Erhöhung der globalen Minderausgabe und der Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken sowie die Etatisierung coronabedingter und sonstiger Maßnahmen in den Einzelplänen.

Aus § 2 des Gesetzentwurfs ergebe sich, dass dem Nachtragsentwurf die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde liege.

In § 3 würden die im Nachtragsentwurf vorgesehenen Stellenänderungen dargestellt. Der Nachtragsentwurf umfasse 201 Neustellen. 146 davon seien mit einem k.w.-Vermerk versehen. Bei 5,5 Stellen werde der k.w.-Vermerk verlängert, bei 12,5 Stellen entfalle dieser Vermerk. Von den 201 Neustellen seien 125 – mit k.w.-Vermerk – dem Schulbereich zuzurechnen.

§ 4 des Gesetzentwurfs sehe vor, dass sich im Haushaltsjahr 2021 die Nettokreditermächtigung von bisher rund 2,5 Milliarden € auf etwa 3,7 Milliarden € erhöhe.

§ 5 zufolge werde die Garantiermächtigung zugunsten der landeseigenen Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR von bislang 3 Milliarden € auf rund 3,5 Milliarden € angehoben.

§ 6 passe das sogenannte §-6-Budget an aktuelle Gegebenheiten an. Außerdem werde die automatische Inabgangstellung von Ausgaberesten des §-6-Budgets um 10 % erhöht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP betont, seine Fraktion lehne den Nachtrag in der vorliegenden Fassung ab. Die FDP/DVP vertrete grundsätzlich die Ansicht, dass die Naturkatastrophe überwunden sei. Zwar habe das Land noch mit deren Folgen zu kämpfen, doch halte es seine Fraktion nicht für angezeigt, festzustellen, dass die Naturkatastrophe fort dauere. Der bisherige Haushalt biete genügend Spielraum, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Der vorgesehene Zeitraum zur Tilgung aufgenommener Kredite erscheine seiner Fraktion im Hinblick auf künftige Generationen bei Weitem zu lang.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, er fasse sich kurz, da die politische Debatte im Plenum und auch über die Medien geführt werde.

Niemand wisse, ob die Pandemie jetzt völlig überwunden sei oder ob dies nur zum Teil zutrefte und die Pandemie wieder zurückkehren werde. Völlig unstrittig sei jedoch, dass das Land gegenwärtig zum Teil noch hart mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen habe.

Die einzelnen Bundesländer verfolgten bei der Länge des Tilgungszeitraums unterschiedliche Ansätze. Baden-Württemberg habe sich aufgrund der Höhe der zu tilgenden Beträge auf 25 Jahre festgelegt. Damit liege das Land im bundesweiten Vergleich eher in der Mitte. Einige Bundesländer hätten einen Tilgungszeitraum von zehn oder 15 Jahren vereinbart, während Nordrhein-Westfalen, wo die FDP mit in der Regierung vertreten sei, mit 50 Jahren den längsten Tilgungszeitraum beschlossen habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt an, das Land befinde sich mitten in einer Naturkatastrophe und werde mit den Folgen der Pandemie noch sehr lange zu kämpfen haben. Deshalb widerspreche er dem Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP in diesem Punkt. Im Ergebnis aber lehne auch die SPD-Fraktion den Nachtragshaushalt ab, sofern die von ihr eingebrachten Änderungsanträge abgelehnt würden. Nach Ansicht der SPD würden die Naturkatastrophe und die Folgen der Pandemie nicht in ausreichendem Maß und nicht kraftvoll genug angegangen. Das Land hätte deutlich mehr Möglichkeiten und deutlich mehr finanziellen Spielraum.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, die CDU-Fraktion stimme dem Nachtrag unter Berücksichtigung der Änderungsanträge, die die Regierungsfrak-

tionen eingereicht hätten, zu. Im Plenum werde er gern weitere Ausführungen machen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, seine Fraktion lehne den vorliegenden Nachtragshaushalt ab. Die AfD teile die Einschätzung, dass sich das Land nicht mehr mitten in einer Naturkatastrophe befinde. Die Tilgung erstrecke sich über 25 Jahre, beginne zudem erst im Jahr 2024 und werde die Nachkommen der heutigen Generation noch in 30 Jahren belasten.

Er sei davon überzeugt, dass im existierenden Haushalt frei verfügbare Mittel als finanzielle Dispositionsmasse zur Verfügung stünden, die, wenn auch nicht unbedingt zweistellig, aber doch einen sehr hohen Betrag in Milliardenhöhe ausmachten. Er verweise auf die Rücklage für Haushaltsrisiken, auf verbleibende Mittel aus dem Beteiligungsfonds Baden-Württemberg und dem Fonds „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“, auf die Instandhaltungsrücklage sowie nicht gebundene Ausgaberreste. Angesichts dessen frage er, wie das Finanzministerium begründe, dass die Aufnahme weiterer Schulden dringend notwendig sei.

Der Vorsitzende weist noch einmal darauf hin, dass jetzt auch alle Änderungsanträge mit zur Beratung aufgerufen seien. Wenn dazu Fragen bestünden, sollten diese nun gestellt werden.

Der Präsident des Rechnungshofs trägt vor, das Land verfüge über einen offenkundig feststehenden Überschuss von 2,6 Milliarden €. Insofern erkläre sich aus Sicht des Rechnungshofs nicht unbedingt, weshalb die Finanzlage erheblich beeinträchtigt sei und für das Haushaltsjahr 2021 ein Notlagenkredit von 942 Millionen € aufgenommen werden solle. Ihm stelle sich die Frage, ob es nach der Landeshaushaltsordnung nicht geboten sei, primär aus dem Überschuss zu finanzieren und den Notlagenkredit obsolet zu machen.

Der Vorsitzende macht in seiner Eigenschaft als Abgeordneter darauf aufmerksam, die Garantiermächtigung zugunsten der landeseigenen Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR solle um über 500 000 € erhöht werden. Ausweislich der schriftlichen Begründung zu § 5 des Gesetzentwurfs Drucksache 17/400 diene dies u. a. der Beschaffung druckdichter Fahrzeuge. Angesichts der schon länger bekannten Anforderungen in dem betreffenden Netz interessiere ihn, warum dies nicht bereits bei der Gründung dieser Gesellschaft entsprechend berücksichtigt worden sei.

In dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Änderungsantrag N/13 gehe es um den Neubau eines Forschungsgebäudes für die Covid-19-Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm. Die Abrechnung der Baumaßnahme müsse bis spätestens Juni 2023 fertiggestellt sein, da das Vorhaben aus EU-Mitteln finanziert werde. Er frage, ob gewährleistet sei, dass dieser Bau so rasch stattfinden könne, und wer bezahle, wenn dieses zeitliche Ziel nicht erreicht werde und die EU-Mittel nicht zur Verfügung stünden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums seien 1,9 Millionen € für die Förderung einer „Husten-App“ vorgesehen. Die FDP/DVP greife dies mit ihrem Änderungsantrag N/4 auf. Er frage, worum es sich bei der „Husten-App“ handle und warum nicht bisher bestehende Förderprogramme genutzt würden, sondern eine Einzelförderung erfolgen solle.

Für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums würden zusätzliche Stellen ausgewiesen. Ihn interessiere, wofür diese Stellen dienten. Er vermute, dass sie teilweise dem Denkmalschutz zugutekämen, und frage, warum diese Aufgaben nicht beim Wirtschaftsministerium verblieben.

Weiter wolle er wissen, ob es schon Pläne gebe, was mit den gut 500 Millionen € geschehe, die aus dem Fonds „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ verblieben seien.

Im Etat des Kultusministeriums werde für 800 Stellen die Verlängerung eines k.w.-Vermerks ausgebracht. Er bitte um Auskunft, wofür diese Stellen gedacht seien. Ferner würden im Kultusetat mehr Mittel für Personal veranschlagt. Ihn interessiere, ob diese nur für Lernbrücken und das Programm „Rückenwind“ gedacht seien oder auch für weitere Zwecke verwendet werden könnten.

Der Minister für Finanzen führt aus, während die einen die Ansicht verträten, die Pandemie sei quasi vorbei, wünschten sich andere, dass die Landesregierung noch kraftvoller agiere. Die Landesregierung liege mit ihrer Position genau in der Mitte zwischen beidem. Auch in dieser Pandemie sei mit Maß und Mitte vorzugehen. Deshalb habe die Landesregierung einen Nachtragshaushalt vorgelegt, der dieser Philosophie entspreche.

Entgegen dem, was von einem Abgeordneten der AfD zuvor angedeutet worden sei, habe das Land keinen hohen einstelligen oder gar einen zweistelligen Milliardenbetrag auf der „hohen Kante“. Überschüsse aus Vorjahren seien schon immer in weitere Haushaltsjahre übertragen worden. In dieser Pandemie liege die besondere Situation vor, dass viele Mittel belegt und noch nicht abgeflossen seien. Auch bestehe ein hohes Maß an Unsicherheit. Angesichts dessen habe sich die Landesregierung entschlossen, Vorsorge zu treffen und auch im vorliegenden Nachtrag das Vorsichtsprinzip walten zu lassen.

Die rund 2 Milliarden €, die in den Eckdaten für den Haushalt 2022 stünden, seien keine plausibilisierbare Zahl, sondern gegriffen. Das Finanzministerium kläre mit den Ressorts gerade die Ausgabereise. Dies sei ein zentraler Baustein, um den Überschuss seriös prognostizieren zu können. Solange sich diese Zahlen aber nicht plausibel verifizieren ließen, müsse mit einer Zahl operiert werden, wie sie sich in dem Eckdatenbeschluss finde. Dies halte er angesichts des coronabedingten strukturellen Defizits, das im nächsten Jahr bestehen werde, weiterhin für gerechtfertigt. Deshalb sei es auch richtig, nach dem Vorsorgeprinzip zu handeln. Sollten die Mittel nicht in der jetzt erwarteten Weise abfließen oder das Ergebnis der Steuerschätzung besser ausfallen als angenommen, würden die entsprechenden Mittel selbstverständlich zur Tilgung verwandt.

Beim Finanzministerium seien 3,5 Stellen mit einem k.w.-Vermerk versehen. Hierbei gehe es um Themen wie Haushaltsmodernisierung, Vermögensrechnung, Haushaltscontrolling und konzeptionelle Weiterentwicklung des Haushalts. Dies stellten Daueraufgaben dar. Deshalb seien diese k.w.-Vermerke verlängert worden.

Im September 2020 habe der Ministerrat einen richtigen und wichtigen Beschluss gefasst, bei dem es um die Umsetzung des Vorhabens „Green Bond Baden-Württemberg“ gegangen sei. Um dies auch im Finanzministerium abzubilden, sei eine Neustelle im Referat 28 bewilligt worden.

Darüber hinaus sei mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ein neues Ressort geschaffen worden. Um im Finanzministerium die Mehrbedarfe auch haushalterisch besprechen, plausibilisieren und abbilden zu können, werde dort die dazu benötigte Spiegelstelle geschaffen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt bekannt, der Zeitplan im Zusammenhang mit den EU-Mitteln für den Neubau eines Forschungsgebäudes für die Covid-19-Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm sei der Grund für den Änderungsantrag N/13. Danach soll-

ten die Mittel, die die EU für das Vorhaben gewähre, in den Haushalt eingestellt werden. 1 Million € werde im Nachtrag für 2021 veranschlagt, außerdem würden Verpflichtungsermächtigungen von 1 Million € für das Haushaltsjahr 2022 sowie von weiteren 2 Millionen € für das Haushaltsjahr 2023 ausgebracht.

Das Wissenschaftsministerium sei zuversichtlich, dass die Baumaßnahme fristgerecht für die erforderliche Abrechnung gegenüber der EU im Jahr 2023 fertiggestellt werden könne. Die Planungen hätten schon begonnen. Das Finanzministerium habe der Universität Ulm am 28. April 2021 die Bauherreneigenschaft übertragen. Die Umsetzung des angesprochenen Projekts sei also bereits im Gang.

Für den nicht ganz auszuschließenden Fall, dass die Kosten über den 4 Millionen € lägen, die die EU für das Projekt zugesagt habe, bestehe eine Zusage der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm.

Der Vorsitzende erwidert in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, ihm sei es bei der zweiten Frage, die er in seinem vorigen Wortbeitrag gestellt habe, nicht um Mehrkosten gegangen. Vielmehr interessiere ihn, wer bezahle, wenn sich die Maßnahme nicht rechtzeitig gegenüber der EU abrechnen lasse.

Er hält auf Nachfrage fest, dass diese Frage jetzt offensichtlich nicht beantwortet werden könne. Dies gelte anscheinend auch für seine erste Frage im Zusammenhang mit der Erhöhung der Garantiermächtigung zugunsten der landeseigenen Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR. Er bittet darum, diese beiden Fragen rechtzeitig vor der Zweiten und Dritten Beratung des Nachtrags am kommenden Mittwoch schriftlich zu beantworten. *(Redaktioneller Hinweis: Die beiden Fragen werden im weiteren Verlauf dieser Sitzung noch mündlich beantwortet.)*

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, er habe das Verfahren so verstanden, dass jetzt – ohne Beachtung einer bestimmten Reihenfolge – alle Änderungsanträge gemeinsam aufgerufen seien und es bei der Abstimmung über diese Initiativen später nicht mehr möglich sei, sie zu begründen oder darüber zu diskutieren. Zumindest die Regierungsfaktionen seien von einem anderen Verfahren ausgegangen. Er halte eine Bestätigung durch den Vorsitzenden für wichtig, dass im Rahmen der Abstimmung nicht mehr diskutiert werden dürfe.

Der Vorsitzende unterstreicht, sein Verfahrensvorschlag sei genau im Sinne der Äußerung seines Vorredners erfolgt. Alle Änderungsanträge seien jetzt aufgerufen und sollten nun inhaltlich abgearbeitet werden. Die Beratung schließe mit einer – hoffentlich stringenten – Abstimmung. Eine Diskussion stehe den Abgeordneten immer frei. Wenn sich im Rahmen der Abstimmung noch eine Frage ergebe, könne diese dann gestellt werden. Dies sollte jedoch nicht das Ziel sein.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt zum Ausdruck, mit dem vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Verfahren könne seine Fraktion sehr gut leben. Er bitte aber, dass die Fachministerien die Antworten auf die Fragen, die hier zum Nachtrag gestellt würden, auch hier erteilen und nicht schriftlich nachreichen. Der Ausschuss habe die Möglichkeit, Hybridsitzungen durchzuführen. Insofern erwarte er von den Ministerien durchaus, dass sie bei einer Nachtragsberatung mit Bediensteten vertreten seien, die auch Auskunft auf gestellte Fragen geben könnten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD dankt seinem Vorredner, weil dieser in diplomatischer Weise das ausgedrückt habe, was er selbst vielleicht noch etwas härter formuliert hätte. Er fügt hinzu, schon in der letzten Sitzung des Finanzausschusses hätten Fragen, die Abgeordnete gestellt hätten, wiederholt nicht beantwortet werden können.

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Ausschuss behandle einen Nachtrag, der verschiedene Ministerien betreffe. Daher hielte auch er es für richtig, wenn gerade angesichts der Möglichkeit, per Telefon oder Video an der Sitzung teilzunehmen, alle Ministerien bei der Beratung im Ausschuss vertreten seien.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Verkehr betont, wie mit der Landtagsverwaltung abgestimmt, sei das Verkehrsministerium in dieser Ausschusssitzung selbstverständlich vertreten. Die Frage, die hier zur Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg gestellt worden sei, werde jetzt ein Kollege aus dem zuständigen Referat beantworten.

Ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr berichtet, derzeit laufe noch ein Verhandlungsverfahren zu der Beschaffung von 130 neuen Doppelstockfahrzeugen für das E-Netz Stuttgart–Bodensee. Im Rahmen dieses Verfahrens habe das Verkehrsministerium ein umfangreiches Fahrzeuglastenheft erstellt, das die Anforderungen an die Besonderheiten dieses Netzes berücksichtige. Dazu wiederum hätten die Hersteller Optimierungen zur Ausgestaltung der Fahrzeuge vorgeschlagen. Z. B. habe sich hinsichtlich der Druckdichtigkeit herausgestellt, dass die Standardfahrzeuge, auf denen die neuen Fahrzeuge im Prinzip basierten, eine neue Türkonstruktion benötigten. Auch änderten einige Hersteller die Frontpartien, um bei Tuneleinfahrten und Tunnelbegegnungen auch mit sehr hohen Geschwindigkeiten optimale Effekte zu erzielen. Mit der Druckdichtigkeit werde das Ziel verfolgt, dass die Fahrgäste möglichst wenig spürten, wenn sich zwei Fahrzeuge mit sehr hohen Geschwindigkeiten begegneten.

Dies stelle nur einen Aspekt dar. Insbesondere auch bei der Fahrdynamik im Zusammenhang mit den Fahrplananforderungen würden die Fahrzeuge erheblich höhere Leistungen gegenüber den bisherigen Standardfahrzeugen aufweisen. Das Verkehrsministerium habe bei den Verhandlungen mit den Unternehmen auch die Anforderungen an die Klimaanlage erheblich gesteigert. Auch die gegenwärtigen marktgängigen Anforderungen müssten noch einmal angepasst werden.

Das Ministerium sei im Rahmen der Verhandlungen auch mit Kostenerhöhungen konfrontiert worden. Dies betreffe z. B. die Chipherstellung bei der Software. Auch habe das Ministerium sehr hohe Anforderungen an die Einhaltung der Produktionspläne vorgegeben. Entsprechende Vertragsstrafen seien mit normiert worden. Daneben seien für den Fall, dass sich Verzögerungen ergäben, auch Anforderungen an die Stellung einer Ersatzflotte in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen worden. Vor diesem Hintergrund könne sichergestellt werden, dass zur Inbetriebnahme des digitalen Knotens Stuttgart entsprechende Fahrzeuge zur Verfügung stünden.

All diese Aspekte müssten bei der Abschätzung des Kostenrahmens im Laufe des Verfahrens mit berücksichtigt werden. Bei der Kapitaldienstgarantie seien Zinsabschreibungen und Darlehenstilgung inkludiert. Das Ministerium habe für die Kapitaldienstgarantie sicherheitshalber noch einen gewissen Aufschlag angenommen, um im August, wenn der Zuschlag erteilt werden müsse, in diesem Investitionsbereich handlungsfähig zu sein. Der derzeitige Rahmen für Kapitaldienstgarantien im Staatshaushaltsgesetz sei ausgereizt. Das Ministerium müsse aber in der Lage sein, auch bei Kostensteigerungen, die über seinen bisherigen Kalkulationen lägen, den Zuschlag zu erteilen.

Der Minister für Finanzen legt dar, er sei bis vor Kurzen selbst Parlamentarier gewesen und wisse, wie wichtig es sei, dass die Regierung Fragen beantworte. In der letzten Sitzung dieses Ausschusses seien viele Fragen an viele Ressorts gerichtet worden. Keine dieser Fragen habe beantwortet werden können. Dies sei, wie sich im Nachhinein gezeigt habe, auf ein technisches Problem beim Zugriff von außen auf die IT des Landtags zurückgegangen. Damit kein falscher Eindruck

entstehe, weise er darauf hin, dass viele Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien zur Beantwortung von Fragen bereitgestanden hätten. Das angesprochene IT-Problem sei nun offenbar gelöst.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht auf die noch offene Frage ein, wer bezahle, wenn sich der Neubau eines Forschungsgebäudes für die Covid-19-Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm nicht rechtzeitig gegenüber der EU abrechnen lasse. Er teilt mit, die Kosten, die bis 2023 anfielen und abgerechnet werden könnten, würden aus EU-Mitteln beglichen. Das restliche Risiko trage die Medizinische Fakultät.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus trägt vor, bei der „Husten-App“ handle es sich um ein Vorhaben, das auf einer KI-Technologie basiere. Es gehe darum, anhand einer App über Sprachaufnahme und Körpersignale Covid-Infektionen erkennen zu können. Die Pandemie werde sich noch lange hinziehen. Vor diesem Hintergrund sehe das Wirtschaftsministerium in der App enormes Potenzial, um einen Beitrag zur Pandemiebekämpfung zu leisten.

Es handle sich um ein Forschungsvorhaben mit einem hohen wissenschaftlich-technischen Risiko. Das Projekt solle federführend an der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden. Das Ministerium befinde sich diesbezüglich noch in Gesprächen. Ein belastbarer Förderantrag liege aktuell zwar nicht vor, das Ministerium gehe jedoch davon aus, dass ein solcher noch gestellt werde.

An dem Projekt, das von einem Abgeordneten der Fraktion GRÜNE vorgeschlagen worden sei, forschten verschiedene Wissenschaftler. Es wäre wünschenswert, dass eine solche App aus Baden-Württemberg heraus weiterentwickelt und schließlich zur Umsetzung gelangen würde.

Die bestehenden Förderprogramme hätten sich für eine Nutzung nicht geeignet und seien auch schon vollumfänglich belegt. Es sei nicht möglich gewesen, ein solches, im vorwettbewerblichen Bereich befindliches Projekt über vorhandene Programme zu fördern.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt an, der Präsident des Rechnungshofs habe im Zusammenhang mit dem Haushaltsüberschuss eine Frage gestellt. Vielleicht könne der Finanzminister dazu noch etwas allgemeiner Stellung nehmen.

Ihn interessiere, wann den Parlamentariern der Haushaltsabschluss für das Jahr 2020 vorgelegt werde und warum ihnen im Vorfeld einer so wesentlichen Gesetzgebung nicht zumindest ein vorläufiges Ergebnis bekannt gegeben werden könne. Damit ließe sich viel fundierter arbeiten, als sich immer wieder auf Pressemeldungen stützen zu müssen.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD fragt, warum das Finanzministerium noch kein offizielles Ergebnis vorgelegt habe. Er fährt fort, alle ihm bekannten Abschätzungen aus Pressemeldungen gingen davon aus, dass der rechnermäßige Überschuss für das Haushaltsjahr 2020 mehr als 3 Milliarden € betragen werde. Auch kenne er keine einzige Abschätzung, die die Höhe der nicht gebundenen Mittel auf weniger als 2 Milliarden € beziffern würde. Die Angaben schwankten zwischen 2,2 und 2,6 Milliarden €.

In den Doppelhaushalt 2020/2021 seien Ausgabereste in Höhe von 6,7 Milliarden € eingestellt worden. Abgeflossen seien davon nach einer aktuellen Meldung des Finanzministeriums 3,6 Milliarden € und somit in drei Halbjahren nur etwas mehr als die Hälfte. Ihn interessiere, aufgrund welcher Annahmen das Finanzministerium davon ausgehe, dass von den Ausgaberesten jetzt mehr Mittel abfließen

würden als jeweils in den drei Halbjahren zuvor. Wenn dies nicht der Fall sei, blieben auch wieder rund 2 Milliarden € übrig. Mit den verbleibenden Mitteln aus dem Beteiligungsfonds Baden-Württemberg ergäben sich in der Summe 5 Milliarden €. Hinzu komme noch eine beträchtliche finanzielle Reserve aus sehr vielen kleineren Beträgen im Haushalt.

Der Minister für Finanzen zeigt auf, für den Haushalt 2022 seien Eckdaten festgelegt worden. Zu der grundsätzlichen Frage, wie der Haushalt 2022 und der vorliegende Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 zusammenhängen, habe er in seinem Eingangsstatement schon darauf hingewiesen, dass die Landesregierung das Vorsorgeprinzip walten lasse. Selbstverständlich habe dies auch mit dem coronabedingten strukturellen Defizit im nächsten Jahr zu tun. Um im verbleibenden Halbjahr 2021, das von Unsicherheit geprägt sein werde, über die erforderliche Flexibilität zu verfügen, habe sich die Landesregierung für diesen Weg entschieden.

Hinsichtlich der Ausgabereste für das Jahr 2020 habe er manchmal den Eindruck, dass in der öffentlichen Debatte und auch hier Zahlen durcheinandergeworfen würden. In der Tat stehe eine Größenordnung von 7 Milliarden € in Rede. Allerdings liege diese Zahl noch nicht abschließend fest. Die Fachleute im Finanzministerium prüften gerade, welche Ausgabereste in das Jahr 2021 übertragen werden müssten und welche sich in Abgang stellen ließen. Die Ausgabereste seien jedoch weitestgehend rechtlich gebunden, sodass kein Geld auf der „hohen Kante“ liege.

Der Beteiligungsfonds Baden-Württemberg laufe bis 30. September 2021. Das Bundesfinanzministerium habe sich im Übrigen entschlossen, ähnlich strukturierte Fonds bis Ende dieses Jahres zu verlängern. Die Mittel aus dem Beteiligungsfonds Baden-Württemberg würden kaum nachgefragt. Deshalb sehe sein Haus aktuell keine Notwendigkeit, die Laufzeit dieses Fonds zu verlängern. Dennoch existiere der Fonds und stünden die entsprechenden Mittel nicht frei zur Verfügung. Sollten die Mittel einmal frei werden, seien sie für coronabedingte Mehrausgaben vorgesehen und nicht dafür, im Nachtrag etwas abzubilden, was einem gerade einfallt. Wenn die Mittel letztlich nicht mehr benötigt würden, wäre dies ein gutes Zeichen, weil das Land somit kein Geld für die Pandemie mehr in die Hand nehmen müsste. In diesem Fall würden die Mittel selbstverständlich zur Tilgung vorgesehen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Finanzen führt aus, von den Ressorts seien Ausgabereste in Höhe von 7,27 Milliarden € angemeldet worden. Die Ressorts hätten Ausgabereste grundsätzlich bis Mai eines Jahres anzumelden. Dies habe sich nicht einhalten lassen, weil bei vielen Haushaltsabteilungen – nicht nur in den Ressorts selbst, sondern auch in den nachgeordneten Bereichen – coronabedingt „Land unter“ herrsche. Vor einer Woche sei dem Finanzministerium die letzte Restanmeldung eines Ressorts zugegangen. Das Finanzministerium sei gerade mit der Prüfung der Ausgabereste befasst. Deshalb lasse sich gegenwärtig keine belastbare Zahl nennen, in welcher Höhe Ausgabereste vom Jahr 2020 in das Jahr 2021 übertragen würden. Solange diese Summe nicht feststehe, könne auch keine belastbare Zahl zum Haushaltsüberschuss angegeben werden. Das Finanzministerium habe dem Landtag im April 2021 mitgeteilt, dass das kassenmäßige Jahresergebnis 2020 bei 3,2 Milliarden € liege. In den letzten Jahren habe das Finanzministerium dem Landtag meistens im September bekannt gegeben, in welchem Umfang Ausgabereste in Abgang gestellt bzw. übertragen worden seien.

Im Folgenden gebe er einen Zwischenstand wieder: Von den Ausgaberesten entfielen rund 2 Milliarden € auf gesetzlich zweckgebundene Mittel wie FAG- und KIF-Mittel sowie Mittel aus dem Wettmittelfonds. Zweckgebunden seien ferner von dritter Seite zugewendete Mittel. Diese machten 0,7 Milliarden € aus. Hin-

zu kämen Entflechtungsmittel nach dem Entflechtungsgesetz im Umfang von 0,5 Milliarden €. Solche Ausgabereste seien ebenso wenig kürzbar wie Ausgabereste aufgrund der verschiedenen Solidarpakte. Würden all diese Beträge addiert, zeige sich, dass der Haushaltsüberschuss nicht so hoch ausfallen werde, wie er verschiedentlich deklariert worden sei.

Nicht gebundene Ausgabereste dürften nicht übertragen werden, es sei denn, für die Übertragung liege eine Begründung vor. Durch die Coronapandemie bestehe eine Sondersituation. Daher müssten in einigen Geschäftsbereichen auch nicht gebundene Ausgabereste übertragen werden, wenn das Finanzministerium nicht Anträge auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben der betreffenden Ressorts „provokieren“ wolle. Beispiele für solche coronabedingten Fälle seien etwa der höhere Bedarf an Lehrkräften sowie die Beschaffung von Desinfektionsmitteln und Schutzausrüstung. Hierbei entstehende Ausgabereste seien nicht gebunden, müssten aber in diesem Jahr coronabedingt anders behandelt und anders geprüft werden.

Das Finanzministerium befinde sich mitten in der Prüfung der Ausgabereste. Dies stelle für das Ministerium eine Zusatzarbeit dar. Auch in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums herrsche „Land unter“. Das Ministerium sei aber bemüht, die Prüfung so schnell wie möglich abzuschließen. Er habe Verständnis für das hier geäußerte Anliegen, dass dem Landtag ein Zwischenergebnis mitgeteilt werden solle. Wenn das Finanzministerium dem Parlament aber eine Zahl bekannt gebe, müsse diese belastbar sein. Eine solche Zahl wiederum lasse sich Stand heute, 16. Juli 2021, nicht nennen.

Das Finanzministerium versuche, Ende Juli 2021 in einem Zwischenschritt die Ausgabereste abschließend ins Kabinett zu bringen, um über eine Grundlage zu verfügen. Der Landtag werde darüber dann im September eine Mitteilung erhalten.

Der Haushaltsüberschuss 2020 lasse sich in seiner Höhe vom Finanzministerium derzeit nicht konkret beziffern und könne daher auch nicht guten Gewissens zur Finanzierung einer Deckungslücke im Nachtrag herangezogen werden. Für den Nachtrag wäre eine konkrete Summe zu nennen. Dies sei jedoch noch nicht möglich. Vielmehr lasse sich nur eine Größenordnung angeben. Deshalb sei diese in den Eckpunkten für den Haushalt 2022 genannt und mit eingeplant worden.

Über die Anwendung eines Moratoriums sei die Deckungsfähigkeit von der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zugunsten der Rücklage für Haushaltsrisiken ermöglicht worden. So habe sich aufgrund des coronabedingten Bedarfs die Ausstattung bei der Rücklage für Haushaltsrisiken als „eng“ erwiesen.

437 Millionen € der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ erschienen noch frei, seien tatsächlich aber komplett belegt. Sie hätten nur noch nicht in Anspruch genommen werden können, weil das Finanzministerium im Hinblick auf das Moratorium die Ressorts veranlasst habe, Gesamtmaßnahmen, die konkretisiert gewesen seien, in Tranchen aufzuteilen. Sobald nach dem Beschluss des Nachtrags das Moratorium aufgehoben worden sei, würden diese Tranchen politisch beschlossen und könnten die belegten Mittel abfließen.

Bei vielen Maßnahmen flössen die Mittel verzögert ab. Dies liege etwa daran, dass Rechnungen noch nicht gestellt worden seien oder Förderverfahren, die über die L-Bank liefen, nicht so schnell abgewickelt werden könnten, wie dies vielleicht erwünscht sei. Zur Erläuterung verweise er auf folgendes Beispiel: Das Land habe den Universitätsklinikum schon 2020 einen hohen Betrag aus der Rücklage für Haushaltsrisiken gewährt, weil diese Einrichtungen auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit verwiesen hätten. Wegen dieser Gefahr habe zudem der

Bund Zahlungsfristen wesentlich verlängert und den Universitätsklinika etwa für die Schaffung von Intensivbetten und die Behandlung von Covid-Patienten Zuschüsse zukommen lassen. Der Bedarf sei also zwar zurückgegangen, werde sich aber dann einstellen, wenn die Zahlungsfristen wieder verkürzt würden und der Bund seine Förderung entweder auslaufen lasse oder reduziere. Es bestünden konkret belegte Mittel, für die nach Aussage aller vier Universitätsklinika im Land ein Bedarf vorliegen werde, der sich allerdings später ergebe als ursprünglich prognostiziert.

Von den 6,6 Milliarden € aus den Corona-Förderprogrammen sei aus Sicht der Ressorts die frei verfügbare Summe gleich null. So rechneten alle Ressorts damit, dass die Mittel benötigt würden, wenn auch nicht unbedingt im Verhältnis 1 : 1 für den betreffenden Zweck. Beispielsweise sei die Testkonzeption, die im Frühjahr bestanden habe, zwischenzeitlich geändert worden. Im positiven Fall lasse sich die neue Konzeption ohne zusätzlichen Mittelbedarf umsetzen. Das Vorgehen erfolge nun pragmatisch in der Weise, dass die Mittel, die für die erste Testkonzeption nicht benötigt worden seien, für die neue Testkonzeption verwandt würden.

Zwei der neun am Beteiligungsfonds Baden-Württemberg interessierten Firmen hätten Anträge gestellt. Diese seien jedoch nicht umgesetzt worden, weil die betreffenden Firmen aufgrund beihilferechtlicher Vorschriften letztlich davon Abstand genommen hätten. Das Land sei aber gehalten, die Mittel bis zum gesetzlichen Ende des Fonds am 30. September vorzuhalten. Andernfalls würde es gegenüber der Wirtschaft einen Vertrauensbruch begehen. Wenn diese Mittel schließlich tatsächlich frei seien, könne über deren weiteren Einsatz entschieden werden, beispielsweise zweckgebunden für Coronabedarfe oder zur Tilgung. Wenn es von den Mitteln her passe, könne auch im Vollzug getilgt werden.

Das Finanzministerium habe im Bereich des Referats 29 – Haushaltsmodernisierung – k.w.-Vermerke, nach denen die betreffenden Stellen zum 31. Dezember 2021 wegfielen, verlängert. Dort würden Daueraufgaben wahrgenommen. Ein Teil dieser Stellen sei gegenwärtig neu zu besetzen. Es finde sich keine geeignete Kraft, wenn allen Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt werden müsse, dass die Stelle in sechs Monaten weg falle. Deshalb sei es erforderlich, die k.w.-Vermerke zu verlängern.

Die Emission eines Green Bonds sei eine Maßnahme, die die Landesregierung beschlossen habe und die eines erheblichen Koordinierungsaufwands bedürfe. Dies erfordere mehr als eine zusätzliche Stelle. Deshalb würde er es begrüßen, wenn der Nachtrag in der vorliegenden Form beschlossen würde.

Baden-Württemberg betrete mit dem Green Bonds deutschlandweit Neuland. Die Begebung des ersten Green Bonds sei mit großem Erfolg umgesetzt worden. Die Emission eines Green Bonds sei eine völlig unpolitische Maßnahme. Angesichts des hohen Kreditbedarfs auf europäischer Ebene sowie auf Ebene des Bundes und der Länder im Frühjahr 2020 hätten sich die Kreditkonditionen schlagartig verschlechtert. So habe die Sorge bestanden, dass nicht genügend Kredite zur Verfügung gestellt würden. Aus der fachlichen Sicht des Finanzministeriums bestehe der große Vorteil des Green Bonds darin, dass sich das Land damit neue Geldgeber erschließe. Deren Anteil habe unter denjenigen, die in den Bonds investiert hätten, bei über 80 % gelegen. Das Land sichere sich über den Green Bond also auch seine Auswahl an Kreditgebern. Dies halte er durchaus für ein triftiges Argument.

Ohne die Tätigkeit in dem zuständigen Spiegelreferat des Finanzministeriums gäbe es für das neu errichtete Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen keinen Einzelplan. Das Finanzministerium erfülle hierbei operative Aufgaben. Ohne zusätzliches Personal könne es solche zusätzlichen Aufgaben nicht leisten.

Der Präsident des Rechnungshofs dankt dem Finanzministerium für die ausführlichen Erklärungen und bemerkt, vieles davon sei aus Sicht des Rechnungshofs einleuchtend. Der Rechnungshof habe gegen eine Vorsorge für Coronahilfsmaßnahmen nichts einzuwenden. Diese stünden bisher nicht fest, erfolgten aber vielleicht noch, weil sich nicht absehen lasse, wie sich die Pandemie entwickle. Der definierte Bedarf sei im Nachtrag abgebildet und bestehe im Grunde in einer Aufstockung der Haushaltsrücklage. Darin sei ein Vorsorgebetrag enthalten. Angesichts der bestehenden Unsicherheit Vorsorge zu treffen und mit einer offenen Rücklage zu arbeiten halte der Rechnungshof für vernünftig.

Andererseits stelle sich die Frage, wie der Deckungsbedarf finanziert werden solle. In dieser Hinsicht interpretiere der Rechnungshof die Schuldenbremse möglicherweise etwas anders als das Finanzministerium. „Schuldenbremse“ sei ein offener Rechtsbegriff. Aber nach Auffassung des Rechnungshofs müsse eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzkraft in dem Jahr vorliegen, für das der Haushalt besprochen werde, in diesem Fall also für 2021.

Risikovorsorge für Corona und möglicherweise noch notwendige Maßnahmen sei das eine. Etwas anderes sei es, über die Vorsorge für den Haushalt 2022 zu reden. Der Presse zufolge sei in den Eckpunkten für den Haushalt 2022 vorgesehen, einen Haushaltsüberschuss von 2,6 Milliarden € aus früheren Jahren als Deckungsmittel zu verwenden. Einen erwarteten Überschuss habe das Land auch schon früher etatisiert, und zwar um den laufenden Haushalt zu finanzieren. Wenn also ein Teil der 2,6 Milliarden € als erwarteter Überschuss im Dritten Nachtrag 2021 etatisiert würde, wäre dies ein Vorgehen, welches das Land auch schon in der Vergangenheit praktiziert hätte.

Es gehe um die Frage, ob man Notlagenkredite mit neuen Schulden finanziere oder regulär vorhandene Mittel nutze, um Notlagenkredite zu vermeiden. Für den Rechnungshof ergebe sich aus seiner Lesart der Schuldenbremse die Verpflichtung, dass Letzteres zu tun sei.

Er nehme an, dass der in den Eckpunkten für den Haushalt 2022 prognostizierte Haushaltsüberschuss von 2,6 Milliarden € einen validen Wert darstelle. Es gehe darum, den Teil des Haushaltsüberschusses jetzt zu verwenden, der notwendig sei, um die 942 Millionen € ohne Aufnahme eines Notlagenkredits zu finanzieren. Somit bliebe immer noch ein Überschuss von mehr als 1,5 Milliarden €, der als Vorsorge für den Haushalt 2022 vorgesehen werden könnte. Hingegen hielte der Rechnungshof den Nachtrag für verfassungsrechtlich etwas fragwürdig, wenn er in der vorliegenden Form verabschiedet würde.

Sollten 1,5 Milliarden € als verbleibender Haushaltsüberschuss für eine Haushaltsvorsorge zu wenig sein, könne immer noch an bestehende Potenziale gedacht werden. So sei der Beteiligungsfonds Baden-Württemberg bisher nicht auf virulente Nachfrage gestoßen. Dieser müsse nicht auf null gesetzt werden. Vielmehr ließe sich mit einer halben Milliarde Euro der Umfang der Haushaltsvorsorge für 2022 auf 2 Milliarden € erhöhen.

Der Rechnungshof sehe finanz- und haushaltspolitisch klare Alternativen, um eine Finanzierung über einen Notlagenkredit in Höhe von 942 Millionen € zu kompensieren. Dies sei aus Sicht des Rechnungshofs auch der Weg, den die Schuldenbremse erfordere.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD hebt hervor, auch seine Fraktion danke dem Vertreter des Ministeriums für Finanzen für dessen Erläuterungen. Die SPD habe keinen Zweifel am Personalbedarf im Finanzministerium und spreche den vielen Bediensteten, die in den Ressorts gerade sehr gefordert seien, ihren Respekt für die erbrachten Leistungen und das Engagement aus.

Der Vertreter des Ministeriums für Finanzen habe von einem pragmatischen Vorgehen gesprochen, von belegten Mitteln und davon, dass sie vielleicht anderweitig verwandt würden. Diesem Pragmatismus mangle es nach Ansicht der SPD jedoch an Transparenz. Wenn zumindest bekannt wäre, nach welchem aktuellen Stand die betreffenden Mittel belegt seien, ließe sich besser einschätzen, welche Richtung ungefähr eingeschlagen werden solle. Jedoch werde es auch in den nächsten Wochen so sein, dass die Opposition mit Einzelmaßnahmen und einzelnen Entnahmen konfrontiert werde, zu denen immer im Nachhinein um Zustimmung ersucht werde.

Die SPD vermisse eine Linie, die vermittele, was grundsätzlich geschehen solle. Auch hinter den 942 Millionen €, die der Präsident des Rechnungshofs erwähnt habe, müsste sich zumindest eine gewisse Linie erkennen lassen, was in etwa angedacht sei. Seine Fraktion würde keinen Vorwurf erheben, wenn etwas letztlich nicht im Verhältnis 1 : 1 umgesetzt würde. Doch die einfache Aussage, dass das Geld benötigt werde, stelle eine Art Blackbox dar. Dieses Verfahren empfinde er zumindest parlamentarisch als schwierig.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD dankt dem Vertreter des Ministeriums für Finanzen für dessen Ausführungen und die klarstellenden Worte. Er fügt hinzu, dadurch sei zumindest zum Teil die Transparenz hergestellt worden, die die AfD-Fraktion in den letzten Wochen vermisst habe.

Die Landesregierung habe sich offensichtlich entschlossen, den Stand ihrer Diskussion stückweise an die Presse weiterzugeben. Hingegen bleibe das Parlament, das eine Kontrollfunktion wahrnehmen solle, uninformiert.

Seine Fraktion könne dem Nachtrag nach wie vor nicht zustimmen, weil ihr die Basis fehle, um diesen Haushalt objektiv bewerten zu können. Der Vortrag von dem Vertreter des Ministeriums für Finanzen sei sehr sachlich, äußerst konstruktiv und informativ gewesen. Zusammenfassend bedeuteten die Aussagen jedoch, dass die Landesregierung Kassenstand und Höhe des Haushaltsüberschusses nicht kenne, aber einfach „auf Verdacht“ einen Notlagenkredit in Höhe von 942 Millionen € aufnehme und erkläre, dass diese Mittel schon irgendwie verbraucht würden. Dies reiche nach Ansicht der AfD für eine Kontrolle nicht aus.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erinnert daran, dass er zuvor auch zwei Fragen an das Kultusministerium gerichtet habe. Er merkt an, diese seien noch unbeantwortet.

Ein Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gibt bekannt, Mittel für Lehrkräfte tauchten an zwei Stellen auf. Zum einen handle es sich um zusätzliche Vertretungsmittel in Höhe von 2,6 Millionen € für 100 Stellen. Diese seien zur Kompensation eines pandemiebedingten Mehrbedarfs für zusätzliche Klassenbildungen gedacht. Zum anderen würden weitere 7,2 Millionen € für die Vergütung von Lehrbeauftragten ausgebracht. Dies diene den Lernbrücken in den letzten zwei Wochen der Sommerferien.

Von dem Abgeordneten der FDP/DVP seien auch 800 Stellen angesprochen worden, bei denen der k.w.-Vermerk verlängert worden sei. Die diesbezügliche Frage habe er nicht nachvollziehen können. Er vermute, dass der Abgeordnete die Stellen meine, die im Haushalt für die Sprachförderung von Flüchtlingen eingestellt seien. Die betreffenden k.w.-Vermerke würden im Vollzug jeweils nach Bedarf verlängert, seien aber nicht Gegenstand des vorliegenden Dritten Nachtrags.

Der an zweiter Stelle zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, der Ausschuss habe bisher immer über die Ausnahmekomponente nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) gesprochen. Es gebe jedoch auch eine

Konjunkturkomponente. Zu deren Berechnung werde auch auf eine Formel des Stabilitätsrats verwiesen. Die abstrakte Formel sei jedoch schwer nachzuvollziehen. Daher frage er, ob jemand diese Formel mit Zahlen hinterlegen könne, um zu erkennen, wie sich die 255 Millionen € ergäben, die nach der Konjunkturkomponente der LHO an neuen Schulden aufgenommen werden sollten.

Der Minister für Finanzen bringt vor, in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/400 finde sich auf Seite 7 eine ausführliche Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme. Die Berechnung basiere auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2021. Um der in Baden-Württemberg bestehenden Systematik von Doppelhaushalten gerecht zu werden, seien aktuelle Wachstumszahlen in die Berechnung eingeflossen. Im Ergebnis dürften nach der Konjunkturkomponente der LHO rund 250 Millionen € an Krediten aufgenommen werden. Zusammen mit den 942 Millionen € nach der Ausnahmekomponente führe dies in der Summe zu einer möglichen Kreditaufnahme in Höhe von 1,2 Milliarden €.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erwidert, die Tabelle auf Seite 7 habe er sich angesehen. Ihm gehe es jedoch um die Formel des Stabilitätsrats, die die Basis für die Tabelle bilde. Er verweise hierzu auf Seite 23 des Kompendiums des Stabilitätsrats. Die Variablen könne er nicht selbst recherchieren. Er hätte gern gewusst, welche Zahlen eingesetzt würden und um welche Quellen es sich handle. Die Berechnung ziehe er nicht in Zweifel, sondern wolle sie nur verstehen. Über seine Frage müsse nicht jetzt diskutiert werden. Vielleicht könne die Antwort darauf schriftlich nachgereicht werden.

Ein Vertreter des Rechnungshofs trägt vor, der Rechnungshof habe schon in einem früheren Denkschriftbeitrag im Zusammenhang mit der Übergangsregelung zur Schuldenbremse angeregt, in den Begründungen zu Haushalten die Berechnungsgrundlagen zu nennen. Auch er meine, dass sich aus der Tabelle auf Seite 7 der Drucksache 17/400 die Berechnung nicht vollständig ergebe. Im Bundeshaushalt etwa sei dies allerdings auch nicht sehr viel anders. Der Rechnungshof plädiere dafür, in den Begründungen zu Haushalten die Berechnung künftig tiefer darzustellen, sodass sich die Einzelschritte nachvollziehen ließen. Dies wäre insofern auch angebracht, als in Übereinstimmung mit dem Stabilitätsrat eine Berechnungsmethode geändert worden sei. Das Finanzministerium habe den Rechnungshof hierbei vorab einbezogen. Der Rechnungshof habe nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände gegen diese Methode erhoben.

Auf Seite 7 der Drucksache 17/400 stehe, dass die LHO beide Berechnungsweisen decke. Da sie jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen führten, liege dem Rechnungshof daran, dass die von ihm gutgeheißene Berechnungsmethode des Stabilitätsrats künftig durchgängig angewandt werde. Nach Überzeugung des Rechnungshofs müsse dies im Rahmen einer künftigen Änderung der LHO entsprechend klargestellt werden. Er bitte das Finanzministerium noch um Auskunft, ob es bei künftigen Nachträgen nur noch die neue Berechnungsmethode des Stabilitätsrats verwende.

Der Rechnungshof habe auch gefordert, Regelungen zur Schuldenbremse möglichst nur über eine Verfassungsänderung oder eine gesetzliche Änderung und nicht über eine Rechtsverordnung zu treffen, da alles Wesentliche in einem Gesetz bestimmt werden müsse. Im Nachhinein wäre eine Verordnung vielleicht nicht schlecht gewesen, um Details wie hinsichtlich der Berechnungsmethode zu regeln.

Der Minister für Finanzen unterstreicht, das Finanzministerium werde sich Gedanken machen, ob es sinnvoll sei, hinsichtlich der Berechnung künftig eine Anlage beizufügen. Er meine, dies könne geleistet werden.

Die Berechnungsmethode sei aktualisiert worden, weil sie die konjunkturelle Situation besser abbilde. Deshalb wolle das Finanzministerium diese Berechnungsmethode konsistent anwenden.

Der Vorsitzende hält fest, dass künftig in einem Anhang zum Haushalt der Rechenweg dargestellt werde, was die zulässige Kreditaufnahme bzw. die Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO betreffe.

Er stellt auf Nachfrage fest, dass zu den aufgerufenen Beratungsgegenständen keine weiteren Wortmeldungen bestünden und der Ausschuss somit in die Abstimmung eintreten könne.

Der Vorsitzende weist darauf hin, zu verschiedenen Paragrafen des Gesetzentwurfs Drucksache 17/400 lägen die Änderungsanträge N/1, N/16 und N/2 vor. Soweit diese Anträge angenommen würden, hätte dies auch Auswirkungen auf die in § 1 genannte Anlage über die Übersichten zu den Einnahmen und Ausgaben. Deshalb stelle er zunächst die §§ 2 bis 4 sowie die genannten drei Änderungsanträge zur Abstimmung, bevor er § 1 aufrufe.

§ 2

Mehrheitlich zugestimmt.

§ 3

Der Änderungsantrag N/1 insgesamt wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, der Änderungsantrag N/16 bestehe aus drei Abschnitten. Abgestimmt werde nur über die ersten beiden, da es in Abschnitt III lediglich um die Ankündigung eines weiteren Antrags gehe.

Abschnitt I und Abschnitt II des Änderungsantrags N/16 wird in gemeinsamer Abstimmung bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

§ 3 mit den beschlossenen Änderungen bei mehreren Gegenstimmen und Enthaltungen zugestimmt.

§ 4

Der Änderungsantrag N/2 verfällt mehrheitlich der Ablehnung.

§ 4 mehrheitlich zugestimmt.

§ 1

Der Änderungsantrag N/8 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag N/13 stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

Die Änderungsanträge N/9 und N/11 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Jeweils mehrheitlich bei einigen Enthaltungen verfallen die Änderungsanträge N/10 und N/12 der Ablehnung.

Der Ausschuss lehnt die Änderungsanträge N/3, N/4, N/5 und N/6 jeweils mehrheitlich ab.

Dem Änderungsantrag N/17 wird bei zwei Gegenstimmen zugestimmt.

Der Änderungsantrag N/7 wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag N/18 schließlich stimmt der Ausschuss einstimmig zu.

§ 1 mit den beschlossenen Änderungen mit großer Mehrheit zugestimmt.

§ 5

Der Änderungsantrag N/14 verfällt mehrheitlich der Ablehnung. § 5 mit großer Mehrheit zugestimmt.

§ 6

Mehrheitlich zugestimmt.

§ 7

In förmlicher Abstimmung zugestimmt.

Der Ausschuss lehnt den Entschließungsantrag N/15 mehrheitlich ab.

Ohne Widerspruch empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/500 Kenntnis zu nehmen.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 17/476 im Ganzen wird mehrheitlich zugestimmt.

6.8.2021

Knopf

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/1

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/400**Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von**
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 5 bis 12 werden gestrichen.
 - c) Die Nummern 14 bis 20 werden gestrichen.
 - d) Die Nummern 4 und 13 werden die Nummern 1 und 2.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Die Tabelle in Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 9 bis 14 werden gestrichen.
 - c) Die Nummer 5 bis 8 werden die Nummern 1 bis 4.
4. Absatz 4 wird aufgehoben.

II. Die Beträge, Haushaltsvermerke und Erläuterungen bei den im Anhang aufgeführten Titeln 421 01, 422 01, 428 01, 511 01, 529 02, 529 05, 529 06, 441 01 in den betroffenen Kapiteln sowie bei 1212 919 10 werden gestrichen bzw. angepasst.

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Die Stellenmehrungen aufgrund des Regierungswechsels lehnt die FDP/DVP-Fraktion ab.

Insbesondere die Mehrstellen aufgrund der starken Ausweitung der Staatssekretärsposten (Absätze 2 und 3).

Die Landesregierung hatte angekündigt, als Kompensation für die vielen Staatssekretärpositionen die Stellen von Beauftragten zu reduzieren. Trotzdem sind Stellenverlängerungen für eine solche Stelle hier beantragt (Absatz 4). Konsequenterweise müssen diese ebenfalls wegfallen.

Die FDP/DVP stimmt den zusätzlichen Stellen für den Gesundheitsdienst zu.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/2

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird aufgehoben.

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Die FDP/DVP-Fraktion lehnt die unnötige Ausweitung der Neuverschuldung in diesem Nachtrag ab. Die Landesregierung verfügt über Überschüsse und Möglichkeiten für die Reduzierung von Ausgabenresten, die sie sich erklärtermaßen für den Haushalt 2022 aufsparen will, um dort keine Sparanstrengungen unternehmen zu müssen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/3

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

Nummer 81 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
81.		0708	546 79	165	Budget für Maßnahmen und Projekte des Technologiebeauftragten	2021	100,0	100,0	0,0

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Der Technologiebeauftragte der Landesregierung wurde zum Ende der Legislaturperiode 16 abgeschafft. Dies ist eine nachvollziehbare und sinnvolle Entscheidung, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Anwachsens der Landesregierung sowohl auf politischer als auch administrativer Ebene. Die Neuschaffung als Technologiebeauftragter eines einzelnen Ministeriums mit großen haushälterischen Konsequenzen ist daher nicht nachvollziehbar. Der Änderungsantrag streicht daher den dafür vorgesehenen Budgetaufwuchs in Höhe von 250.000€.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/4

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

Nummer 82 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
82.		0708	686 79	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	22.030,1	22.030,1	0,0

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Der Kenntnis der Antragssteller nach handelt es sich bei der Förderung der „Husten-App“ um eine individuelle Unterstützung eines Innovations- bzw. Investitionsvorhabens aus der privaten Wirtschaft. Dafür gibt es durch das Land zahlreiche, in der Regel kompetitive und kriteriengeleitete Förderprogramme, bspw. InvestBW, Innovationsgutscheine, Digitalisierungsprämie. Diese Förderprogramme sind der bessere Weg, als Einzelvorhaben durch direkte Haushaltsanweisungen individuell zu unterstützen. Die Programme stehen jedem offen, sind qualitätsgesichert und unterliegen klaren Kontrollmechanismen. Daher wird die Einzelförderung in Höhe von 1,9 Millionen € abgelehnt.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/5

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

Nummer 93 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
93.		0806	534 69	421	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Die von der Koalitionsmehrheit verabschiedete Grundsteuerreform auf Berechnungsbasis der Arbeit der Gutachterausschüsse lehnt die FDP ab, daher werden die hier vorgesehenen Mittel in Höhe von 360.000€ gestrichen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/6

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

Nummer 94 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
94.	N	0832	682 21	531	Zuführung in den Wirtschaftsbetrieb der Landesanstalt Forst BW	2021	0,0	0,0	0,0

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Den forcierten Ausbau der Windkraft in den Staatswald lehnt die FDP/DVP ab, daher sind die Ausgaben in Höhe von 136 Tsd. € entbehrlich.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/7

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 159 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
159.	N	1801	421 01	011	Bezüge der Ministerin und der Staatssekretärin	2021	0,0	0,0	0,0

2. Nummer 160 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
160.	N	1801	422 02	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	2021	0,0	0,0	0,0

3. Nummer 161 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
161.	N	1801	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	2021	0,0	0,0	0,0

4. Nummer 162 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
162.	N	1801	511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	2021	0,0	0,0	0,0

5. Nummer 163 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
163.	N	1801	514 01	011	Haltung von Dienstfahrzeugen	2021	0,0	0,0	0,0

6. Nummer 164 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
164.	N	1801	518 02	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte	2021	0,0	0,0	0,0

7. Nummer 165 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
165.	N	1801	529 01	011	Zur Verfügung der Ministerin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	0,0	0,0

8. Nummer 166 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
166.	N	1801	529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	2021	0,0	0,0	0,0

9. Nummer 167 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
167.	N	1801	531 01	013	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	2021	0,0	0,0	0,0

10. Nummer 168 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
168.	N	1801	531 02	011	Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht	2021	0,0	0,0	0,0

11. Nummer 169 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
169.	N	1801	532 01	011	Umzugs- und Verlegungskosten	2021	0,0	0,0	0,0

12. Nummer 170 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
170.	N	1801	812 01	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0

13. Nummer 172 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
172.	N	1801	511 69A	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0

14. Nummer 173 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
173.	N	1801	534 69	011	Dienstleistungen Dritter u.dgl.	2021	0,0	0,0	0,0

15. Nummer 174 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
174.	N	1801	812 69	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände u. dgl.	2021	0,0	0,0	0,0

16. Nummer 176 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
176.	N	1802	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/-innen)	2021	0,0	0,0	0,0

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Das neu geschaffene Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) ist eine unnötige und unverhältnismäßige Aufblähung des Regierungsapparats. Er dient lediglich der Versorgung von Personen mit Posten und Status, keineswegs aber einer erfolgreichen Zukunftspolitik für Baden-Württemberg. Wichtige Aufgabe, bspw. die Novelle des Landesentwicklungsplans oder die Förderung von mehr privatem Wohneigentum, wären auch problemlos innerhalb der Ministeriumsstruktur der letzten Wahlperiode möglich.

Als Ergebnis lehnen die Antragssteller das neue Ministerium ab. Unnötige Ausgaben für Personal, Verfügungsmittel, Fahrzeuge, Material, Umzug oder Büroausstattung können eingespart werden. Dies ist umso deutlicher, weil durch das neue Ministerium an anderer Stelle (bspw. im Wirtschaftsministerium) keinerlei Einsparungen stattfinden – es handelt sich also um Wachstum, nicht Verschiebung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/8

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
23.		1206	325 86	830	Auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	2021	2.495.965,4	2.495.965,4	0,0

13.7.2021

Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Folgantrag zur Ablehnung des § 4 im Nachtragshaushaltsgesetz.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/9

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

I. Folgende Nummern 44 bis 46 werden eingefügt:

1.

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
44.		0402	TG 93		Investition in Maßnahmen des Gesundheitsschutzes				

2.

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
45.	N	0402	883 93	129	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2021	0,0	90.000,0	+90.000,0
Erläuterung: Die veranschlagten Mittel sind zu Beschaffung von Luftfiltergeräten in Klassenzimmern zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zu verwenden.									

3.

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
46.	N	0402	893 93	129	Zuweisungen für Investitionen an sonstige Träger	2021	0,0	30.000,0	+30.000,0
Erläuterung: Die veranschlagten Mittel sind zu Beschaffung von Luftfiltergeräten in Klassenzimmern zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie zu verwenden.									

II. Die bisherigen Nummern 44 bis 185 werden die Nummern 47 bis 188.

III. Nummer 122 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
122.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2021	203.052,6	1.723.052,6	+1.520.000,0
Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:									
Ziffer 11 wird wie folgt gefasst: „11. Für Menschen, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und der Einwilligung durch den Finanzausschuss,“									
Ziffer 25 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert: „25. Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz,“									
Folgende Ziffern 26 und 27 werden angefügt: „26. Zur Umsetzung der Errichtung einer Bundesstiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer,“									
27. Zur Bereitstellung von Luftfiltergeräten in allen Klassenräumen des Landes.“									

15.7.2021

Fink und Fraktion SPD

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat in der Vergangenheit, aufgrund des Infektionsgeschehens, landesweit für Unterrichtsausfall und Schulschließungen gesorgt. Dem politischen Postulat, die Schulen bei einer erneuten Infektionswelle als letztes schließen zu wollen, ist mit der flächendeckenden Ausstattung der Klassenzimmer mit Luftfiltergeräten, Rechnung zu tragen. Allein der Einsatz von Luftfiltern ist keine ausreichende Maßnahme, allerdings in dieser volatilen, pandemischen Entwicklung ein weiteres notwendiges Mittel um erneuten Schulschließungen vorzubeugen.

Die zusätzlichen Mittel sind durch eine entsprechende Reduktion der Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 919 01) bereitzustellen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/10

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 57 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
57.	N	0436	534 79	270	Dienstleistungen Dritter und dgl.	2021	0,0	137.000,0	+137.000,0
Erläuterung:									
Mit den zusätzlichen Mitteln soll ein landesweites Lernunterstützungsprogramm aufgelegt werden, das den Schulen ein dezentrales Budget zur Beauftragung zertifizierter Nachhilfe- und Unterstützungsinstitutionen zur Verfügung stellt sowie die Einbindung lokaler Institutionen aus dem kulturellen und sozialen Bereich zur Unterstützung von Schule und Unterricht ermöglicht.									

2. Nummer 122 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
122.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2021	203.052,6	1.708.052,6	+1.505.000,0
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:</p> <p>Ziffer 11 wird wie folgt gefasst: „11. Für Menschen, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und der Einwilligung durch den Finanzausschuss,“</p> <p>Ziffer 25 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert: „25. Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz,“</p> <p>Folgende Ziffern 26 und 27 werden angefügt: „26. Zur Umsetzung der Errichtung einer Bundesstiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer,“ „27. Zur Unterstützung des Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ – Rückenwind mit Landesmitteln.“</p>									

15.7.2021

Fink und Fraktion SPD

Begründung

Der Bund stellt den Ländern mehr als eine Milliarde Euro zur Verfügung um die Auswirkungen der Schulschließungen während der Corona-Pandemie auf die Schüler*innen zu ermitteln und sie vor dem Hintergrund dieser Analyse individuell oder in Gruppen zu fördern. Das Land muss die vom Bund hierfür bereitgestellten Mittel mindestens verdoppeln und davon den Schulen zur Unterstützung bei dieser Aufgabe ein Budget zur Verfügung stellen. Hiervon sollen die Schulen zertifizierte Nachhilfe- und Unterstützungsangebote einkaufen können. Diese Angebote können von klassischen Nachhilfeeinstituten erbracht werden, aber auch die Einbindung von sozialen und kulturellen Angeboten vor Ort soll hierdurch ermöglicht werden.

Die zusätzlichen Mittel sind durch eine entsprechende Reduktion der Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 919 01) bereitzustellen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/11

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 52 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro														
52.		0436	427 17	129	Mittel für Vertretungslehrkräfte zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	2021	63.422,9	270.942,9	+210.100,0														
<p>Folgende Verpflichtungsermächtigungen werden eingefügt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="text-align: right;">„2021</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Tsd. EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Verpflichtungsermächtigung</td> <td style="text-align: right;">1.245.000,0</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Davon zur Zahlung fällig im</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Haushaltsjahr 2022bis zu</td> <td style="text-align: right;">622.500,0</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Haushaltsjahr 2023bis zu</td> <td style="text-align: right;">622.500,0</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">“</td> </tr> </table> <p>Absatz 2 der Erläuterung werden folgende vierte und fünfte Spiegelstriche angefügt:</p> <p>„- zusätzliche Lehrkräfte aufgrund pandemiebedingter Mehrbedarfe im Schuljahr 2021/2022 in Höhe von 2,6 Mio. EUR - zusätzliche Pädagogische Assistenzen aufgrund pandemiebedingter Mehrbedarfe im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 207,5 Mio. EUR.“</p>											„2021		Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigung	1.245.000,0	Davon zur Zahlung fällig im		Haushaltsjahr 2022bis zu	622.500,0	Haushaltsjahr 2023bis zu	622.500,0		“
	„2021																						
	Tsd. EUR																						
Verpflichtungsermächtigung	1.245.000,0																						
Davon zur Zahlung fällig im																							
Haushaltsjahr 2022bis zu	622.500,0																						
Haushaltsjahr 2023bis zu	622.500,0																						
	“																						

2. Nummer 122 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
122.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2021	203.052,6	1.635.552,6	+1.432.500,0
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:</p> <p>Ziffer 11 wird wie folgt gefasst: „11. Für Menschen, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und der Einwilligung durch den Finanzausschuss,“</p> <p>Ziffer 25 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert: „25. Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz,“</p> <p>Folgende Ziffern 26 und 27 werden angefügt: „26. Zur Umsetzung der Errichtung einer Bundesstiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer,“</p> <p>27. zur Unterstützung der Pandemie-bedingten Mehrbedarfe an Pädagogischer Assistenz.“</p>									

15.7.2021

Fink und Fraktion SPD

Begründung

Insbesondere mit Beginn des Schuljahres 2021/22 werden die Schulen und Lehrkräfte im Land viel Zeit investieren müssen, um Lernstände zu erheben, Schüler*innen individuell zu fördern und auch als Schulgemeinschaft in einen Schullalltag zurückzufinden, der sehr stark die in den letzten Monaten zu kurz gekommenen sozialen Aspekte des Schullebens berücksichtigt. Hierfür brauchen die Schulen unterstützendes Personal, das möglichst flexibel eingesetzt werden können muss. Mit diesem Antrag sollen bis zu 10.000 Stellen für pädagogische Assistenzen ermöglicht werden, die ohne auf Lehrkräftestellen zu verzichten schon im kommenden Schuljahr an den Schulen im Land eingesetzt werden können.

Die zusätzlichen Mittel sind durch eine entsprechende Reduktion der Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 919 01) oder durch Entnahmen aus der sehr gut ausgestatteten Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 359 01 850) bereitzustellen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/12

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

- I. Folgende Nummer 63 wird eingefügt:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
63.		0460	684 71	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	2021	36.760,6	46.760,6	+10.000,0
Die Erläuterung wird wie folgt gefasst:									
„Erläuterung:									
Veranschlagt sind:							2021 Tsd. EUR		
1. Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen							20.700,0		
2. Zuschüsse zur Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Trainern und Führungskräften							8.500,0		
3. Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kindergärten und Sportvereinen							5.000,0		
4. Zuschüsse für Vorhaben der Sportjugend							300,0		
5. Zuschüsse für Sport- und Fachverbände (hierin enthalten sind im Haushaltsjahr 2020 150,0 Tsd. EUR für die Erstellung einer Software für Ehrenamts- und Freiwilligenmanagement durch den Schwäbischen Turnerbund)							6.900,0		
6. Zuschüsse für Integration und Inklusion							1.150,0		
7. Zuschüsse für besondere Förderungsmaßnahmen für Behinderte							300,0		
8. Zuschüsse für soziale Zwecke (Prämien für Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherungen, Aufwendungen für Sportunfallfürsorge, sportärztliche Betreuung usw.)							2.810,6		
9. Zuschuss für Special Olympics Baden-Württemberg e. V.							100,0		
10. Maßnahmen zu Mitgliedergewinnung							1.000,0		
zus.							46.760,6“		

II. Die bisherigen Nummern 63 bis 185 werden die Nummern 64 bis 186.

III. Nummer 122 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
122.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2021	203.052,6	1.833.052,6	+1.630.000,0
<p>Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:</p> <p>Ziffer 11 wird wie folgt gefasst: „11. Für Menschen, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschrieben Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und der Einwilligung durch den Finanzausschuss,“</p> <p>Ziffer 25 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert: „25. Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz,“</p> <p>Folgende Ziffern 26 und 27 werden angefügt: „26. Zur Umsetzung der Errichtung einer Bundesstiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer,“</p> <p>27. Zur Unterstützung von Vereinen für Kooperationsmaßnahmen mit Schulen, der Aufstockung von Übungsleiterpauschalen und zur Mitgliedergewinnung.“</p>									

15.7.2021

Fink und Fraktion SPD

Begründung

Die Sportvereine haben in der Pandemie nach ersten Erhebungen eine hohe fünfstellige Zahl an Mitgliedern verloren. Dies wird für die Vereine in den nächsten Jahren noch vor große Herausforderungen stellen. Mit einer Aufstockung der Mittel für Übungsleiter*innen und Kooperationsmaßnahmen in der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen, aber auch zur Mitgliedergewinnung, soll den Vereinen Spielraum für innovative und kreative Maßnahmen gegeben werden, Mitglieder zu halten, aber auch (zurück-) zugewinnen.

Die zusätzlichen Mittel sind durch eine entsprechende Reduktion der Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 919 01) bereitzustellen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/13

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
 – Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 24 wird eingefügt:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
24.	N	1421	346 01	133	Zuschüsse für Investitionen von der EU	2021	0,0	1.000,0	+1.000,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. 746 01. Veranschlagt sind die Einnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (REACT-EU) für den Neubau von S3-Laborflächen für die COVID-19 Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm.									

2. Die bisherigen Nummern 24 bis 185 werden die Nummern 25 bis 186.

3. Folgende Nummer 142 wird eingefügt:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
142.	N	1421	746 01	133	Neubau eines Forschungsgebäudes (S3-Laborflächen) für die Covid-19 Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm	2021	0,0	1.000,0	+1.000,0
Die Ausgabermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Tit. 346 01.									
						2021			
						Tsd. EUR			
Verpflichtungsermächtigung						3.000,0			
Davon zur Zahlung fällig im									
Haushaltsjahr 2022bis zu						1.000,0			
Haushaltsjahr 2023bis zu						2.000,0			
<p>Erläuterung: Der Neubau des Forschungsgebäudes ist für die COVID-19 Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm bestimmt. Die Gesamtbaukosten betragen grob geschätzt 4.000.000 EUR. Die Finanzierung erfolgt vollständig aus REACT-EU-Mitteln (vgl. Erläuterung bei Tit. 346 01). Die Bauherreneigenschaft liegt bei der Universität Ulm. Die Baumaßnahme soll bis spätestens 2023 fertiggestellt und abgerechnet werden. Eine Veranschlagung ist wegen der zeitlichen Dringlichkeit erforderlich, um mit der Baumaßnahme termingemäß beginnen zu können und diese entsprechend den zeitlichen Vorgaben der REACT-EU-Mittel fertigzustellen. Bei einer späteren Veranschlagung würde dem Land ein Nachteil erwachsen, da ein besonderes Landesinteresse an der Baumaßnahme besteht (Laborflächen für die COVID-19 Forschung).</p>									

4. Die bisherigen Nummern 142 bis 186 werden die Nummern 143 bis 187.

15.7.2021

Dr. Rösler und Fraktion GRÜNE
Wald und Fraktion CDU

Begründung

Zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie stellt die Europäische Union durch die REACT-EU-Initiative („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“) zusätzliche Mittel zur Verfügung. Sie sollen zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen und eine Brücke zur Förderperiode 2021-2027 bilden. Die REACT-EU-Mittel werden im Rahmen der laufenden Strukturfonds-Programme in den Jahren 2021 und 2022 umgesetzt und müssen bis zum 31. Dezember 2023 verausgabt werden. Die zusätzlichen Mittel werden in strategisch wichtigen Bereichen eingesetzt, wie zum Beispiel zum Ausbau von Forschungsinfrastrukturen in Bereichen der umwelt- und klimafreundlichen sowie digitalen Wirtschaft oder dem Gesundheitswesen.

Im Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst soll mithilfe von REACT-EU-Mitteln in Höhe von bis zu 4.000 Tsd. EUR der Neubau von S3-Laborflächen für die COVID-19 Forschung an der Universität Ulm (Medizinische Fakultät) erfolgen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden zu 100% aus den REACT-EU-Mitteln finanziert. Eine Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg ist nicht erforderlich.

Das Finanzministerium hat einer Übertragung der Bauherreneigenschaft an die Universität Ulm zugestimmt. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft wurde eine Vereinbarung zwischen der Universität Ulm, der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm, dem Universitätsklinikum Ulm und dem Wissenschaftsministerium geschlossen, in der die Aufgabenwahrnehmung sowie das Verfahren geregelt ist. Die Planungsphase für den Neubau der S3-Laborflächen für die COVID-19 Forschung soll bis Ende 2021 abgeschlossen werden. Die bauliche Umsetzung wird in 2022 geplant. Bis Juni 2023 muss die Abrechnung zur termingerechten Vorlage bei der EU-Kommission fertiggestellt sein.

Um das bereits im EFRE-Programm 2014-2020 (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) etablierte Landesverfahren nach der Übertragung der Bauherreneigenschaft an die Universität Ulm für das S3-Labor zur Anwendung zu bringen, bedarf es einer dringenden Aufnahme im 3. Nachtragshaushalt 2021 (Epl. 14). Da die Bauherreneigenschaft bei der Universität Ulm liegt, muss eine Etatisierung im Bereich der Universität Ulm bei Kap. 1421 erfolgen.

Das geänderte EFRE-Programm 2014-2020 Baden-Württemberg mit der entsprechenden REACT-EU-Mittelzuweisung wurde am 9. Juni 2021 von der EU-Kommission genehmigt. Die EU-Mittel stehen folglich ab sofort zur Verfügung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/14

Änderungsantrag
der Fraktion der AfD**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/400**Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von**
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird zum Wortlaut des § 5.

13.7.2021

Gögel, Dr. Podeswa und Fraktion AfD

Begründung

In diesem Absatz wird die Garantieermächtigung zu Gunsten der landeseigenen Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg AöR (SFBW) um 527 Millionen Euro erhöht. Das Land möchte damit steigende Kosten bei dem Kauf von Doppelstockfahrzeuge für das Zugnetz decken. Es ist nicht Aufgabe des Landes mit einer Gesamtgarantieermächtigung von 3,6 Milliarden Euro Züge zu erwerben. Hier zeigt sich, dass die Überlassung von Zügen an die von der Insolvenz bedrohten Verkehrsunternehmen Abellio GmbH ein riskantes Geschäft ist. Der Aufwuchs bei den Kosten ist ein zusätzliches Alarmsignal und erzeugt ein steigendes Risiko für das Land. Eine Ausweitung dieser Garantieermächtigung ist zu unterlassen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/15

Entschließungsantrag
der Fraktion der AfD**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/400**Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von**
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

die Landesregierung zu ersuchen,

auf jeden Aufwuchs von Staatssekretären, Ministerialbeamten und -angestellten im Rahmen des Nachtragshaushaltes zu verzichten und somit rund 9 Millionen Euro jährlich einzusparen.

13.7.2021

Gögel, Dr. Podeswa und Fraktion AfD

Begründung

Der durch die grün-schwarze Landesregierung vorgelegte dritte Nachtragshaushalt wird als „Corona-Haushalt“ eingebracht. Hierbei betont sie das Vorhandensein einer Naturkatastrophe. Ein großer Teil der Haushaltstitel im Papier sind Personal-Titel, die in der Regierungsneubildung begründet sind. Dabei umfasst alleine das neugeschaffene Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen 36 Stellen neue Stellen. Die Regierung Kretschmann III umfasst in Zukunft 11 Minister, 14 politische Staatssekretäre und zwei beamtete Staatssekretäre. Zum Ende der 15. Legislaturperiode, die 2016 endete, umfasste die Regierung zum Vergleich 10 Minister, vier politische Staatssekretäre und einen beamteten Staatssekretär. Diese wachsenden Pensions- und Besoldungskosten für politische Beamte sind gerade in einer Krise den Bürgern nicht zu erklären.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/16

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 27 werden folgende Nummern 28 bis 35 eingefügt:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/ weniger in Tsd. Euro
28.		0101	422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und der Beamten und Richterinnen und Richter	2021	8.061,3	8.926,8	+865,5
29.		0101	428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2021	6.708,1	6.794,3	+86,2
30.		0101	511 02	011	Kosten für die Herstellung der Landtagsdrucksachen	2021	450,0	442,0	-8,0
31.		0101	532 01	011	Umzugs- und Verlegungskosten	2021	350,0	345,0	-5,0
32.		0101	518 69	011	Maschinen- und Gerätemieten	2021	374,0	369,0	-5,0
33.		0101	525 69	011	Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung der Bediensteten	2021	85,0	80,0	-5,0

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
34.		0101	546 69	011	Sonstiger Sachaufwand	2021	119,0	114,0	-5,0
35.		0102	441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	2021	382,8	407,9	+25,1

2. Die bisherigen Nummern 28 bis 185 werden die Nummern 36 bis 193.

II. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Planstellen für Beamtinnen und Beamte wie folgt geschaffen oder entfallen:“

2. In Absatz 1 werden in der Tabelle folgende Zeilen eingefügt:

Ifd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0101	422 01	011	1,0	B 6	Ministerialdirigent
2.	0101	422 01	011	1,0	B 3	Ministerialrat
3.	0101	422 01	011	-1,0	A 16	Ministerialrat
4.	0101	422 01	011	5,0	A 14	Oberregierungsrat
5.	0101	422 01	011	5,0	A 13	Oberamtsrat
6.	0101	422 01	011	2,0	A 12	Amtsrat
7.	0101	422 01	011	1,0	A 11	Regierungsamtmann
8.	0101	422 01	011	2,0	B 3	Leitender Parlamentsrat
9.	0101	422 01	011	2,0	B 2	Parlamentsrat
10.	0101	422 01	011	7,0	A 16	Parlamentsrat
11.	0101	422 01	011	5,0	A 15	Parlamentsrat
12.	0101	422 01	011	1,5	A 14	Parlamentsrat

3. Die bisherigen Zeilen 1 bis 20 werden die Zeilen 13 bis 32.

4. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den nachfolgenden Kapiteln und Titeln werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt geschaffen oder entfallen:“

5. In Absatz 3 werden in der Tabelle folgende Zeilen eingefügt:

Ifd. Nr.	Kapitel	Titel	FKZ	Anzahl	Wertigkeit	Bezeichnung/Vermerk
1.	0101	428 01	011	0,5	E 12	
2.	0101	428 01	011	3,0	E 10	
3.	0101	428 01	011	1,0	E 9b	
4.	0101	428 01	011	-3,0	E 9	
5.	0101	428 01	011	4,0	E 8	
6.	0101	428 01	011	4,0	E 6	
7.	0101	428 01	011	1,0	E 5	
8.	0101	428 01	011	-1,0	E 4	

6. Die bisherigen Zeilen 1 bis 14 werden die Zeilen 9 bis 22.

- III. Die aufgrund der Änderungen unter Ziffer II. erforderliche Zuführung zum Versorgungsfonds (Kap. 1212 Tit. 919 10) erfolgt mit gesondertem Antrag.

15.7.2021

Andreas Schwarz, Dr. Rösler und Fraktion GRÜNE
Hagel, Wald und Fraktion CDU
Stoch, Fink und Fraktion SPD
Dr. Rülke, Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Zu den Ziffern 28 und 29 der Anlage zu § 1 Abs. 1 und den Ziffern 1, 4 bis 12 zu § 3 Abs. 1 und den Ziffern 1, 3, 5 bis 7 zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021: Neustellen

Bündelung der Sonder-Organisationseinheiten in einer Abteilung

1 Neustelle in Besoldungsgruppe B 6 (Abteilungsleitung)

2 Neustellen in Besoldungsgruppe A 14 (hD) („Demokratieförderung“)

1 Neustelle in Entgeltgruppe E 8 (Vorzimmer Abteilungsleitung)

Die Corona-Pandemie hat die Landesparlamente in den Hintergrund rücken lassen. Das mediale und öffentliche Interesse fokussierte sich v. a. auf die Regierung – trotz aller Bemühungen der Fraktionen und der Institution Landtag selbst, die Prinzipien der parlamentarischen Demokratie und der Gewaltenteilung zu vermitteln.

Die Pandemie hat ein Defizit verstärkt sichtbar gemacht, das bereits zuvor auszumachen war:

Die Institution Parlament hat in der öffentlichen Wahrnehmung nicht die Stellung, die es als Herzkammer der Demokratie haben müsste.

Ziel muss es sein, dass das Parlament sowie die es tragenden Abgeordneten deutlicher sichtbar sind – in Abgrenzung zur Regierung.

Das Parlament muss an sich selbst den Anspruch stellen, Demokratie und ihre Weiterentwicklung aktiv und zuvorderst zu gestalten. Dazu braucht es u.a. neue Veranstaltungs- und Dialogformate mit Bürgerinnen und Bürger, Wählerinnen und Wähler unter Beteiligung aller Fraktionen zu grundlegenden Themen jenseits der Tagespolitik.

Dafür bieten sich insbesondere die Themen Verteidigung der Grundwerte unserer Verfassung, Erinnerungskultur, interreligiöser Dialog und insbesondere der Kampf gegen Antisemitismus jeglicher Ausprägung und das Engagement für deutsch-jüdisches Leben an. Die Themen hängen inhaltlich zusammen und die demokratischen Fraktionen ziehen an einem Strang. Der Landtag als Institution kann daher in diesen Themenfeldern eine überparteiliche Plattform für die damit verbundenen Aktivitäten bilden.

Ausbau und Bündelung inhaltlicher Kompetenzen in einer effektiven Einheit, die als Andockstation auch für die Fraktionen und MdL dient, bietet die Chance, wieder mehr auf Augenhöhe zu kommen mit der Regierung. Themen wie Förderung der Demokratie und des Parlamentarismus, Wertediskurs, Erinnerungskultur, interreligiöser Dialog müssen im Interesse unserer Demokratie zentrale Aufgaben des Landtages sein.

Dies erfordert zum einen eine interne Umstrukturierung im Sinne einer Zusammenfassung und Ressourcenbündelung der verstreut bereits inhaltlich arbeitenden Einheiten. Darüber hinaus braucht es dringend eine personelle Aufstockung dieses Bereichs.

Die Stabsstellen „Veranstaltungsmanagement“ und „Digitales Parlament“ sowie die Pressestelle mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie das Referat D/1 (Protokoll/Besucherdienst) stellen Sonder-Organisationseinheiten der Landtagsverwaltung dar, die inhaltliche Schnittmengen haben. Die Schaffung einer weiteren Stabsstelle wäre deshalb nicht sachdienlich.

Zur Verbesserung des Zusammenspiels der genannten Organisationseinheiten soll daher eine weitere Abteilung in der Landtagsverwaltung geschaffen werden, in der die genannten Aufgabenbereiche gebündelt und neu gegliedert werden. Hierdurch soll auch die Effizienz gesteigert und die Außendarstellung des Landesparlaments und der Abgeordneten bzw. die Wahrnehmung derselben in der Öffentlichkeit erheblich verbessert werden.

2 Neustellen in Besoldungsgruppe A 14 (Persönliche Referenten/Referentinnen der stellvertretenden Landtagspräsidenten)

Die herausragende Arbeitsbelastung im Blick auf Qualität und Quantität der Anforderungen des Amtes ist zukünftig nurmehr mit angemessener Unterstützung durch jeweils eine/einen persönliche/-n Referenten/Referentin erfolgversprechend zu bewältigen.

1 Neustelle in Besoldungsgruppe A 14 (Plenar- und Ausschussdienst)

Die Arbeit des Plenar- und Ausschussdienstes hat insgesamt zugenommen. Der sich hieraus ergebende Arbeitsanfall konnte schon in der letzten Legislaturperiode nicht mehr vom dafür vorgesehenen Personal alleine bewältigt werden.

Durch die Zunahme der Zahl der Abgeordneten ist eine noch höhere Anzahl der parlamentarischen Initiativen zu erwarten, was nochmals mehr Beratungsstoff in den Ausschüssen und im Plenum erwarten lässt und einen weiteren Arbeitszuwachs im Plenar- und Ausschussdienst bedeuten wird. Dies spiegelt die Steigerung der Drucksachen auf eine Rekordhöhe von mehr als 10.000 in der vergangenen Legislaturperiode wider. Hinzu kommt, dass das Führen und die Betreuung des Transparenzregisters als neue Aufgabe des Referates zudem zusätzliche Personalkapazitäten binden werden.

Ohne eine Personalverstärkung kann die termingebundene Erledigung der Aufgaben im Plenar- und Ausschussdienst nicht mehr gewährleistet werden.

1 Neustelle in Besoldungsgruppe A 13 (gD) (Personalreferat)

Eine Organisationsuntersuchung der Firma Teamwerk hatte bereits im Jahr 2018 ergeben, dass im Personalreferat zur adäquaten Aufgabenerledigung eine zusätzliche Sachbearbeiterstelle ausgebracht werden muss.

Die Stelle wurde bereits zum Doppelhaushalt 2020/2021 von den Fraktionen genehmigt, der Vollzug jedoch auf den nächstmöglichen Haushalt verschoben. Dies soll nunmehr vereinbarungsgemäß umgesetzt werden.

4 Neustellen in Besoldungsgruppe A 13 (gD) (Informations- und Kommunikationstechnik)

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 8 (Informations- und Kommunikationstechnik)

Aufgrund des Personalmangels (derzeit sind dem Bereich der IuK ein Referatsleiter und 14 Mitarbeiter zugeordnet) kann derzeit nur reaktiv statt proaktiv vorgegangen werden. Gerade im Bereich der IT-Sicherheit ist eine reaktive Vorgehensweise (Schadensfall müsste also erst eintreten) jedoch sehr viel teurer, als ein proaktives Sicherheits-Konzept.

Bereits im Jahr 2016 wurde im Bereich der IuK eine Organisationsuntersuchung durchgeführt. Das Ergebnis war ein maximaler kalkulatorischer Gesamtbedarf an IT-Personal, in Höhe von 19 Mitarbeitern. Seitdem haben die Unterstützungsanforderungen für die Fraktionen und den parlamentarischen Geschäftsbetrieb noch mehr zugenommen und es wurden weitere Anforderungen

(z.B. stark erhöhter Sicherheitsbedarf, Notfallmanagement, eAkte, Video-Conferencing, erhöhter Betreuungsaufwand im Fraktions- und Abgeordnetenbereich) an den IuK-Bereich gestellt. Die beantragten Neustellen, decken lediglich den kalkulatorischen IT-Personalbedarf der Organisationsuntersuchung aus dem Jahr 2016 ab. Der Stellenmehrbedarf für die restlichen und seit 2016 neu hinzugekommenen Unterstützungsanforderungen ist dabei noch nicht berücksichtigt. Um der dauerhaften Überlastung des IuK-Bereichs (Stand Mai 2021: 1300 Stunden Mehrarbeit) entgegenzuwirken, und gleichzeitig einen gesicherten Regelbetrieb des Parlaments aufrechterhalten zu können, ist die Schaffung der fünf Neustellen im Bereich IuK dringend geboten.

1 Neustelle in Besoldungsgruppe A 12 (Schriftgutmanagement)

Die Einführung der E-Akte in der Landtagsverwaltung erfolgt zurzeit im Rahmen eines Projekts, das nach aktueller Planung mit der Produktivsetzung im Juni 2022 enden wird. Zu diesem Zeitpunkt wird die E-Akte die bisherige Papierakte als führende Akte ablösen. Damit wird die E-Akte für fast alle Mitarbeiter/-innen der Landtagsverwaltung zum zentralen Arbeitsinstrument für die Erledigung ihrer täglichen Aufgaben. Darüber hinaus bildet sie die unverzichtbare Grundlage für den Aufbau eines „Digitalen Landtags“. Der dauerhafte Betrieb der E-Akte ist somit für den Landtag geschäftskritisch und muss entsprechend personell abgesichert werden. Der Personalbedarf für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Daueraufgabe „Elektronische Akte“ wurde bereits im Jahr 2019 in einer Organisationsuntersuchung der teamwerk AG festgestellt.

1 Neustelle in Besoldungsgruppe A 12 (Gebäudemanagement/Organisation)

Der Landtag von Baden-Württemberg ist mittlerweile in 7 Gebäuden untergebracht. Im Lauf des Jahres 2021 kommt ein weiteres Gebäude hinzu. Mehr Gebäude bedeuten mehr Dienstleistungsverträge und Vertragspartner. Da die Gebäude alle in der Stuttgarter Innenstadt liegen, ist der Arbeitsanfall bei Schadenereignissen i.d.R. hoch, da meist alle Gebäude betroffen sind. Der Arbeitsaufwand für die Gebäudebetreuung ist insgesamt deutlich gestiegen. Das Referat II/4 ist als Querschnittseinheit auch in die Aufgabenbereiche des Sitzungsbetriebs und der Veranstaltungen eingebunden. Die Zuständigkeit für die Sicherheitsbelange und allgemeine organisatorische Aufgaben, wie z.B. den Arbeitsschutz haben auch hier zu einem Anstieg des Arbeitsanfalls geführt. Es ist daher insgesamt notwendig eine weitere Stelle im gehobenen Dienst zu schaffen.

1 Teilzeitstelle im Umfang von 50% in Entgeltgruppe E 12 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)

Grafische Fach-Expertise fehlt im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bisher. Grafische Anforderungen gerade auch im Bereich Social Media werden von den Mitarbeitern der Pressestelle mit Bordmitteln gelöst – die Ergebnisse sind nicht immer optimal. Grafische Dienstleistungen müssen bisher extern eingekauft werden und sind damit kurzfristig bzw. tagesaktuell nicht verfügbar. Neben der Deckung des Bedarfs für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sollen durch das zusätzliche Personal auch Dienstleistungen für andere Einheiten des Landtags erbracht werden können.

1 Neustelle in Besoldungsgruppe A 11 (Personalreferat)

Seit der beim Personalreferat im Jahr 2018 durchgeführten Organisationsuntersuchung ist der Arbeitsanfall und damit der Personalbedarf nochmals erheblich angestiegen. Grund hierfür ist die Übertragung zusätzlicher Aufgaben (u. a. Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen für die Beschäftigten der Fraktionen und der Landtagsverwaltung) sowie ein deutlich gesteigener Aufwand bei der Durchführung von Personalgewinnungs-, Auswahl- und Einstellungsverfahren. Hinzu

kommt, dass die nach europäischen und deutschen Recht inzwischen exorbitanten Nachweis- und Dokumentationspflichten einen ebensolchen Personaleinsatz verlangen.

Infolge der personellen Unterbesetzung des Personalreferats können freiwerdende Stellen derzeit nicht immer zeitnah ausgeschrieben und nachbesetzt werden, was im Ergebnis zu Lasten der Serviceleistung für die Fraktionen durch die betroffenen Referate geht. Zudem hat sich auch im Parlamentarischen Beratungsdienst bei den Fraktionen die Stellenzahl und die Fluktuation in den letzten Jahren deutlich erhöht. Eine verbesserte Personalausstattung des Personalreferats ist daher auch erforderlich, um den Service für die Fraktionen im Hinblick auf den Parlamentarischen Beratungsdienst weiterhin in hoher Qualität aufrechtzuerhalten.

Die Landtagsverwaltung hat zudem das Ziel, die Beratungsleistung für die Fraktionen zu erhöhen und auch proaktive Personalentwicklung für alle Beschäftigten des Parlamentarischen Beratungsdienstes und der Landtagsverwaltung zu betreiben, was nur bei einer deutlichen Verbesserung der Personalausstattung im Personalreferat realisierbar ist.

Durch die zusätzliche Sachbearbeiterstelle wird dem gestiegenen Servicebedarf und dem geplanten, verbesserten Fortbildungsangebot Rechnung getragen.

Parlamentarischer Beratungsdienst

2 Neustellen in Besoldungsgruppe B 3

2 Neustellen in Besoldungsgruppe B 2

7 Neustellen in Besoldungsgruppe A 16

4,5 Neustellen in Besoldungsgruppe A 15

2 Neustellen in Besoldungsgruppe A 14

Die Stärkung des parlamentarischen Beratungsdienstes ist erforderlich, damit die Fraktionen ihren gesetzlich auferlegten Aufgaben vollständig nachkommen können.

Die Fraktionen haben ihre Mitglieder bei der parlamentarischen Tätigkeit und der Abstimmung gemeinsamer Ziele zu unterstützen. Der Aufwand der parlamentarischen Arbeit und Mitwirkung beim politischen Willensbildungsprozess ist erheblich gestiegen. Das folgt unter anderem aus der Vergrößerung des Parlaments, aus der Anzahl der Vorgänge und Drucksachen, aus einer Ausweitung der Themen und Zuständigkeiten, einem zusätzlichen Landtagsausschuss und aus einer größeren Zahl von Sonderplenar- und -ausschusssitzungen.

Fraktionen haben überdies die Öffentlichkeit über die parlamentarische Arbeit der Fraktionen zu unterrichten und politische Standpunkte im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu erörtern. Die Ansprüche an diese Öffentlichkeitsarbeit haben sich in den letzten Jahren durch einen Wandel der Medienlandschaft und des Informationsverhaltens erheblich verändert. Politische Kommunikation ist dadurch vielfältiger, schnelllebiger und aufwändiger als noch vor wenigen Jahren.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 9b (Assistenz Stellvertretender Landtagspräsident)

Der Bedarf für die Neustelle ergibt sich aus der Schaffung des Amtes eines weiteren Stellvertretenden Landtagspräsidenten. Damit künftig beiden stellvertretenden Landtagspräsidenten eine Assistenzkraft zur Seite stehen kann, ist eine Angleichung der Stellenausstattung erforderlich.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 8 (2. Vorzimmerkraft Landtagspräsidentin)

Wegen des erheblich gestiegenen Arbeitsanfalles ist entsprechend der Vorzimmer von Ministerinnen und Ministern eine zweite Vorzimmerkraft unabdingbar notwendig.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 8 (Drucksachenstelle)

Zur Abwicklung von Aufträgen mit externen Dienstleistern (Rechnungswesen) bedarf es einer adäquaten personellen Ausstattung. Zudem ist die Neustelle erforderlich, um auch künftig den seit einiger Zeit geleisteten zusätzlichen Service – die Internet-Einstellung von Vorabversionen der Drucksachen (der eine sehr kurzfristige Abrufmöglichkeit für Parlamentarier, Fraktionen und Bürger sicherstellt) sicherstellen zu können. Die personelle Verstärkung soll zudem im Bereich „Satz“ unterstützen.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 6 (Plenar- und Ausschussdienst)

Die Zahl der Drucksachen und insbesondere die parlamentarischen Initiativen haben in der 16. Wahlperiode ein Rekordniveau erreicht. Eine Sekretärin reicht für den Bereich parlamentarische Initiativen nicht mehr aus. Die Erhöhung bei der Drucksachenzahl spiegelt eine Zunahme des Beratungsstoffs und damit bei den Schreibearbeiten bzw. beim Schriftverkehr in den Ausschüssen und im Plenum wider. Hervorzuheben ist weiter die Termingebundenheit von Aufgabenerledigungen aufgrund der häufig sehr kurzfristigen Übermittlung von Gesetzentwürfen und Mitteilungen der Regierung. Ohne Personalverstärkung können die anstehenden Aufgaben in der neuen Wahlperiode nicht bewältigt werden.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 6 (Stenografischer Dienst)

Die Arbeitsbelastung im Stenografischen Dienst ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Mit dem zusätzlich eingerichteten Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen und der bereits in der Koalitionsvereinbarung genannten Enquetekommission wird diese Arbeitsbelastung nun schon im „Regelbetrieb“ ausgeweitet. Für die geplante Umstellung auf die E-Akte ist darüber hinaus ebenfalls mit einer deutlichen Mehrbelastung zu rechnen. Eine zusätzliche Beanspruchung ergibt sich derzeit auch aus längerfristigen Krankheitsausfällen, die von den übrigen Mitarbeiterinnen aufgefangen werden müssen.

Damit die Arbeit wie gewohnt zügig und fristgerecht bewältigt werden kann und die Abgeordneten und Fraktionen zeitnah auf die Protokolle zugreifen können, ist die Einrichtung einer weiteren E-6-Stelle für eine Schreibkraft im Stenografischen Dienst des Landtags dringend geboten.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 6 (Personalreferat)

Der Arbeitsanfall im Personalreferat ist bedingt durch den Stellenzuwachs im Parlamentarischen Beratungsdienst und in der Landtagsverwaltung in den letzten Jahren, durch die zusätzlichen Aufgaben und durch weitergehende Anforderungen insbesondere bei den Stellenausschreibungen auch im Bereich der Bürofachkräfte stark angestiegen. Zudem ist mit einem weiteren Anstieg des Arbeitsanfalls infolge der Digitalisierung im Rahmen der E-Akte und den Besonderheiten der elektronischen Personalakte (alle eingehenden Dokumente müssen künftig im Personalreferat selbst eingescannt werden) zu rechnen.

Die beiden vorhandenen Bürofachkräfte erreichen bereits heute aufgrund des Arbeitsanfalls regelmäßig Belastungsgrenzen. Um die deutlich aufwändiger gewordenen Zu- und Schreibearbeiten im Rahmen der anfallenden Vorgänge des Personalreferats sowie den künftig noch weiter wachsenden Arbeitsanfall in Zukunft noch adäquat und zügig abarbeiten zu können und die Servicequalität für das Parlament und die Fraktionen zu verbessern ist eine weitere Stelle der Entgeltgruppe 6 TV-L zwingend erforderlich.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 6 (Angelegenheiten der Abgeordneten, Mitarbeiterentschädigung)

Im Hinblick darauf, dass dem 17. Landtag von Baden-Württemberg 11 zusätzliche Abgeordnete angehören, werden zudem noch zusätzliche Büro- und Schreibarbeiten anfallen. Außerdem sind Sekretariatsarbeiten für den Referatsleiter I/5 vorgesehen. Diese wurden bisher von einer Beschäftigten wahrgenommen, die jetzt ausschließlich für das Haushaltsreferat tätig ist. Deshalb ist eine neue Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe E6 erforderlich.

1 Neustelle in der Entgeltgruppe E 5 (Ordnungs- und Sitzungsdienst)

Während der Plenarsitzungen sind immer 4 Kräfte gleichzeitig eingesetzt. In den Ausschusssitzungen gibt es eine feste Zuteilung der Beschäftigten zu den Ausschüssen. Werden Sitzungen und Anhörungen öffentlich durchgeführt, wird mittlerweile jedoch meist noch ein zweiter Mitarbeiter des Ordnungs- und Sitzungsdienstes angefordert. In Untersuchungsausschüssen sind immer 2 Kräfte gleichzeitig eingesetzt.

Parallel zu der Betreuung der Sitzungen muss der Postversand und die Postverteilung in den Gebäuden erfolgen.

Aufgrund der zu erbringenden Dienste und mehrerer parallel laufender Ausschusssitzungen ist eine bestimmte Mindestanzahl von Kräften im Ordnungs- und Sitzungsdienst notwendig.

Krankheitsbedingte Ausfälle sind im Bereich des Ordnungs- und Sitzungsdienstes sehr häufig. Die Plenarsitzungen können oftmals von nur 3 Kräften betreut werden, was zu zusätzlichen Belastungen (Überstunden, Pausenproblematik) der eingesetzten Beschäftigten führt.

Außerdem hat sich der Aufwand bei der Postverteilung und dem Postversand durch die Unterbringung des Landtags in mittlerweile 7 verschiedenen Gebäuden stark erhöht, es sind zunehmend auch körperlich anstrengende Arbeiten zu erbringen. Dieser Arbeitsanfall ist durch das vorhandene Personal nicht mehr zu bewältigen.

Im Bereich Ordnungs- und Sitzungsdienst soll daher eine weitere Stelle geschaffen werden, bei der der Schwerpunkt auf der Arbeit im Postdienst liegen soll. Die Stelle soll, wie die übrigen Stellen im Ordnungs- und Sitzungsdienst, in E5 eingruppiert sein.

Zu den Ziffern 28 und 29 der Anlage zu § 1 Abs. 1 und den Ziffern 2, 3, 11 und 12 zu § 3 Abs. 1 und den Ziffern 2 und 4 zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021: Stellenhebungen**Hebung 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 16 nach Besoldungsgruppe B 3**

Durch eine punktuelle Verbesserung des Stellenkegels soll die Entwicklungsperspektive insbesondere für langjährige Referatsleiterinnen und Referatsleitern (vorliegend im extremen Mangelbereich des Stenographischen Dienstes) auch im Blick auf die Ministerien verbessert werden.

Hebungen der Stellen der Leitungen des Hausdienstes, des Ordnungs- und Sitzungsdienstes sowie der Hausdruckerei jeweils von Entgeltgruppe E 9 nach Entgeltgruppe E 10

Die Leitungen der Bereiche Hausdienst, Ordnungs- und Sitzungsdienst sowie Hausdruckerei sind in E9 eingruppiert. Die Bereichsleitungen haben die Personalverantwortung für ihre Bereiche und arbeiten überwiegend in den Bereichen mit. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Bereiche verändert: Es müssen mittlerweile 7 Gebäude betreut werden, es finden mehr Veranstaltungen statt, es fallen mehr Drucksachen an, mit Einführung der E-Akte muss in der Hausdruckerei eine Scanstelle eingerichtet werden. Daraus ergibt sich ein höherer

Koordinierungsaufwand für die Bereichsleitungen. Teilweise wurden die Bereiche bereits zur Erfüllung der Aufgaben verstärkt. Die Personalverantwortung ist dadurch größer geworden. Insgesamt sind die Anforderungen und die Verantwortung für die Bereichsleitungen gestiegen. Diese funktionalen Aufwertungen sind mit den beantragten Stellenhebungen nachzuzeichnen.

**Parlamentarischer Beratungsdienst
Hebung einer halben Stelle von A 14 nach A 15**

Um eine ausgewogene Verteilung der Stellen im Hinblick auf die Stellenwertigkeit zwischen den Fraktionen gewährleisten zu können, ist die Hebung der halben Stelle notwendig.

Zu der Ziffer 29 der Anlage zu § 1 Abs. 1 und der Ziffer 8 zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021: Stellenwegfall

Die in der Telefonzentrale derzeit nicht besetzte E4-Stelle wird in dieser Form nicht mehr benötigt.

Zu den Ziffern 30 bis 34 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Für die Schaffung von 14 Neustellen im Jahr 2021 bei Kapitel 0101 Tit. 422 01 sind dem Versorgungsfonds zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamtinnen und Beamten des Landes 1.000 EUR pro Stelle und Monat zuzuführen. Zur Deckung der Zuführungsmittel bei Kap. 1212 Tit. 919 10 sind die Haushaltsmittel bei Kap. 0101 Tit. 511 02, Tit. 532 01, Tit. 518 69, Tit. 525 69 und Tit. 546 69 entsprechend zu vermindern. Für die Schaffung von 17,5 Neustellen beim Parlamentarischen Beratungsdienst im Jahr 2021 bei Kapitel 0101 Tit. 422 01 sind dem Versorgungsfonds zur Absicherung der Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamtinnen und Beamten des Landes 6.750 EUR pro Stelle zuzuführen. Auf den Änderungsantrag bei Kap. 1212 Tit. 919 10 wird verwiesen.

Zu der Ziffer 35 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Für die Schaffung von 31,5 Neustellen im Jahr 2021 bei Kapitel 0101 Tit. 422 01 sind für die Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung bei Kapitel 0102 Tit. 441 01 218,00 EUR pro Stelle und Monat zusätzlich zu veranschlagen.

Gegenfinanzierung

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch gesonderten Antrag.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/17

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE
der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

Die Anlage zu dem Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 122 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haushaltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
122.		1212	919 01	850	Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken	2021	203.052,6	1.841.957,7	+1.638.905,1

Der Haushaltsvermerk wird wie folgt geändert:

Ziffer 11 wird wie folgt gefasst:
 „11. für Mehrausgaben, die im Zuge einer Mitfinanzierung von durch den Bund teilfinanzierten und im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren ausgeschriebenen Projekten im Zusammenhang mit der Erforschung, Entwicklung und Produktion in den Bereichen Künstliche Intelligenz, alternative Antriebe sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau bestehender oder der Schaffung neuer Fraunhofer-Institute entstehen; die Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Ministerrats und der Einwilligung durch den Finanzausschuss,“

Ziffer 25 des Haushaltsvermerks wird wie folgt geändert:
 „25. für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz,“

Ziffer 26 wird angefügt:
 „26. zur Umsetzung der Errichtung einer Bundesstiftung für Härtefälle in der Rentenüberleitung für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer.“

2. Nummer 123 wird wie folgt gefasst:

Ifd. Nr.	N (neu)	Kapitel	Titel / Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Haus-haltsjahr	bisher in Tsd. Euro	neu in Tsd. Euro	mehr/weniger in Tsd. Euro
123.		1212	919 10	850	Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	2021	583.941,6	585.163,6	+1.222,0
Die Erläuterung wird wie folgt ergänzt: „Mehr aufgrund neuer Planstellen in den Einzelplänen 01, 02, 04, 05, 06, 08, 10, 13, 14 und 18.“									

15.7.2021

Andreas Schwarz, Dr. Rösler und Fraktion GRÜNE
 Hagel, Wald und Fraktion CDU
 Stoch, Fink und Fraktion SPD
 Dr. Rülke, Brauer und Fraktion FDP/DVP

Begründung

Zu 1.)

Zur Gegenfinanzierung der im parlamentarischen Verfahren bei Kap. 0101 gestellten Änderungsanträge wird die Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken angepasst.

Zu 2.)

Die Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg erhöht sich aufgrund von Stellenveränderungen im parlamentarischen Verfahren. Hierzu wird auf die entsprechenden Änderungsanträge zu Kapitel 0101 zum Regierungsentwurf für den Dritten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für das Jahr 2021 verwiesen.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

N/18

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/400

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von
Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Absatz 2 wird der Betrag „54 658 186 100 Euro“ durch den Betrag „54 659 186 100 Euro“ ersetzt.

15.7.2021

Dr. Rösler und Fraktion GRÜNE
Wald und Fraktion CDU

Begründung

Das Volumen des Staatshaushaltsplans erhöht sich in Einnahme und Ausgabe um jeweils 1 Mio. Euro durch den im parlamentarischen Verfahren gestellten Änderungsantrag zur Einfügung der mit je 1 Mio. Euro dotierten Titel 346 01 und 746 01 (*Neubau eines Forschungsgebäudes (S3-Laborflächen) für die Covid-19 Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm*) im Kap. 1421.